

# Verkündungsblatt 11|2009

Ausgabedatum 13.08.2009

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt	Seite 3
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen sowie Computergestützte Ingenieurwissenschaften	Seite 9
Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover	Seite 12
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen	Seite 18
Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie - Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover und Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover	Seite 26
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen und die Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen	Seite 40
Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften	Seite 56
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen	Seite 70
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 85
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik	Seite 87
Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover	Seite 88
Ordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover	Seite 90
Schließung des Diplomstudienganges Maschinenbau der Fakultät für Maschinenbau	Seite 92

Schließung des Diplomstudienganges Elektrotechnik der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik	Seite 92
Schließung des Diplomstudienganges Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik	Seite 92
Einrichtung der konsekutiven Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau sowie Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie	Seite 93
Einrichtung eines Masterstudienganges Water Resources and Environmental Management an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie	Seite 93
Einrichtung eines Masterstudienganges Biologie der Pflanzen an der Naturwissenschaftlichen Fakultät	Seite 93
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Wasser und Umwelt	Seite 94
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den LL.M.-Studiengang „Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums“ im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 97

## **B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG**

## **C. Hochschulinformationen**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.06.2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 24.06.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

entfällt (§§ 1-6)

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

(3) <sup>1</sup>Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover kann den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ zusammen mit anderen Hochschulen verleihen. <sup>2</sup>Für diese kooperativen Masterprogramme müssen mindestens 40% der Studien- und Prüfungsleistungen in Hannover und 40% der Studien- und Prüfungsleistungen in der anderen Hochschule erbracht werden. <sup>3</sup>Weitere Voraussetzungen hierfür werden in den entsprechenden Vereinbarungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit den jeweiligen Partneruniversitäten geregelt.

#### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester berufsbegleitendes Studium.

#### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

#### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die oder der Erstprüfende gibt das Thema der Masterarbeit nach Anhörung des Prüflings aus, teilt dem Prüfungsausschuss Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Dauer der Bearbeitungszeit mit und ist für die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Masterarbeit zuständig.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich

oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der in Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 90 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur**

entfällt

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Praktikum, Hausarbeiten und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete *Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Vorträge und Hausarbeiten*, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach Anlage 1. <sup>3</sup>Abweichend von Anlage 1 können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt in der Regel 20 Minuten. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit.

(7) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei gewichteten Teilen. <sup>2</sup>Der eine Teil ist entweder eine Hausarbeit (Einsendeaufgaben) oder ein Praktikum, der andere Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfungsleistung.

(8) <sup>1</sup>Eine bestandene Prüfungsleistung kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. <sup>2</sup>Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. <sup>3</sup>Aus dem Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird gleich gewichtet mit dem ursprünglichen Prüfungsergebnis eine Note gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 gebildet. <sup>4</sup>Eine Notenverschlechterung ist

ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die Ergänzung einer Prüfungsleistung ist unverzüglich bei der oder dem Prüfenden anzumelden. <sup>6</sup>Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. <sup>4</sup>Eine nicht bestandene Klausur kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch als mündliche Prüfung wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>„In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Die Dauer beträgt in der Regel 20 Minuten. <sup>3</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>4</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4.0)" vergeben werden. <sup>5</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.“

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 19 Bewertung und Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Anlagen 1.1 und 1.2) sind bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen insgesamt bestanden sind. <sup>2</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunkte vergeben wurde. <sup>3</sup>Dabei wird für die Gesamtbewertung die Prozentzahl der in der Hausarbeit erreichten Punkte mit dem Gewicht von 0,3 und die Prozentzahl der in der Klausur erreichten Punkte mit dem Gewicht von 0,7 berücksichtigt. <sup>4</sup>Bei der Mittelung wird als Gesamtbewertung die Prozentzahl auf 2 Dezimalzahlen nach dem Komma gerundet. <sup>5</sup>Ist das Mittel schlechter als 60,00 %, so ist die Prüfung nicht bestanden und wird mit der Note 5 als „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>6</sup>Ist das Mittel nicht schlechter als 60,00 %, ergibt sich die Note nach Absatz 1.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit dem Gewicht von 0,7 und die Note der Masterarbeit mit einem Gewicht von 0,3 berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10% A

Für die nächsten 25% B

für die nächsten 30% C

für die nächsten 25% D

für die nächsten 10% E

(7) Bei besonders hervorragenden Prüfungsleistungen kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

## § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## § 21 Zusatzprüfungen

entfällt

## § 22 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Universität in demselben Studiengang bestandene Studien- und Prüfungsleistung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 72 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die Gewichte für die Module (Summe 0,7) und die Masterarbeit (0,3) enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Gewichte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und auf Antrag ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Wird der akademische „Master of Science (M. Sc.)“ nach § 7 Absatz 3 zusammen mit einer anderen Hochschule verliehen, werden Zeugnis und Urkunde gemäß Absatz 1 ausgestellt, in denen die beiden Hochschulen genannt sind, und die von den zuständigen Vertretern beider Hochschulen unterschrieben und gesiegelt sind.

(3) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(4) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 3, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 3, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elterzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

entfällt

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.07.2009 (Az.:27.5 - 74503-) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen sowie Computergestützte Ingenieurwissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven  
Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen  
sowie Computergestützte Ingenieurwissenschaften**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 02.07.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen sowie Computergestützte Ingenieurwissenschaften.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im entsprechenden Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 6 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle auf Grundlage der in Absatz 6 genannten Kriterien. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. Abweichend von Satz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 der insgesamt erforderlichen 180 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 3,1 bis 3,5 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 2 vorliegt und zusätzlich durch Punktzahlen gem. Abs. 4 folgende Notenverbesserungen erreicht werden:

bei der Note 3,1	2 Punkte	Notenverbesserung um 0,1
bei der Note 3,2	3 Punkte	Notenverbesserung um 0,2
bei der Note 3,3	4 Punkte	Notenverbesserung um 0,3
bei der Note 3,4	5 Punkte	Notenverbesserung um 0,4
bei der Note 3,5	6 Punkte	Notenverbesserung um 0,5

(4) Die Punktzahlen gem. Abs. 3 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende Bereiche:

a) Bei einer nachgewiesenen fachlich einschlägigen Praktikanten- oder Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen vor, während oder nach dem Studium werden folgende Punkte vergeben:

- nicht geeignet 0 Punkte
- bedingt geeignet 1 Punkt
- geeignet 2 Punkte
- gut geeignet 3 Punkte
- sehr gut geeignet 4 Punkte

b) Beim Nachweis der besonderen Motivation durch ein dem Bewerbungsschreiben beigefügtes Motivations schreiben im Umfang von maximal zwei Seiten DIN A 4, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird nach Maßgabe der Ordnung der Universität Hannover (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH) in der jeweils gültigen Fassung geführt.

(6) Zugangsvoraussetzung für die Master-Studiengänge Konstruktiver Ingenieurbau und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen ist ein Bachelorabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder Bau- und Umweltingenieurwesen oder ein Bachelorabschluss in einem anderen Ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens

- 18 LP im Bereich Mechanik,
- 15 LP im Bereich Mathematik,
- 8 LP im Bereich Informatik,
- 10 LP im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen,
- 10 LP im Bereich Wasserwesen und
- 10 LP im Bereich Konstruktiver Ingenieurbau.

Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften ist ein Bachelorabschluss im Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften oder ein Bachelorabschluss in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens

- 33 LP im Bereich Mechanik,
- 31 LP im Bereich Mathematik und
- 15 LP im Bereich Informatik.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Die Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen sowie Computergestützte Ingenieurwissenschaften beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,

c) Nachweise nach § 2 Abs. 4 und 5.

(4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4**

##### **Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### **§ 5**

##### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

#### **§ 6**

##### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### **§ 7**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 20.07.2009 (Az.:27.5-74503-121) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover genehmigt. Die Ordnung tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach der Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt in Kraft.

### **Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Mathematik und Physik am 05.06.2009
- Naturwissenschaftliche Fakultät am 29.04.2009
- Philosophische Fakultät am 20.04.2009

und der Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover am 20.04.2009 haben diese Ordnung nach § 18 Abs. 7 und § 7 NHZG beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Fächerkombinationen richten sich nach der Anlage 1.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

#### **§ 2**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern erworben hat, für die sich die Bewerberin oder die Bewerber bewirbt oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung darüber, ob ein erworbener Abschluss dem geforderten Bachelorabschluss in zwei Fächern gleichwertig ist bzw. die Fächer, in denen ein Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss erworben wurde, den Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, fachlich eng verwandt sind, trifft der nach § 5 definierte Zulassungsausschuss.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie

- b) den Nachweis von zusammen mindestens 120 Leistungspunkten (ECTS) in den beiden Fächern im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt sowie
- c) den Nachweis von fachdidaktischen Studien im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in jedem Fach sowie
- d) den Nachweis von mindestens 10 Leistungspunkten (ECTS) im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich bzw. Bildungswissenschaften
- e) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums sowie eines weiteren Praktikums (in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung, einem Sportverein u. a.) von jeweils mindestens vier Wochen sowie
- f) den Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Anlage 2.

Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 2 nicht in vollem Maße erbringen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen, die innerhalb von zwei Semestern zu erfüllen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass bereits 83% der der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 3 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Bei positiver Auswahlentscheidung erfolgt in diesem Fall eine bedingte Immatrikulation für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien unter der Auflage, den Bachelorabschluss bis zum Rückmeldezeitraum des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Andernfalls erlischt die bedingte Immatrikulation für diesen Studiengang.

(4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. a) ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,0 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 3 Satz 2 vorliegt und zusätzlich durch folgende Punktzahlen gem. Abs. 5 folgende Notenverbesserungen erreicht werden:

bei der Note 2,6	4 Punkte	Notenverbesserung um 0,1
bei der Note 2,7	6 Punkte	Notenverbesserung um 0,2
bei der Note 2,8	8 Punkte	Notenverbesserung um 0,3
bei der Note 2,9	10 Punkte	Notenverbesserung um 0,4
bei der Note 3,0	12 Punkte	Notenverbesserung um 0,5

(5) die Punktzahlen gem. Abs. 4 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende Bereiche

a) Für das notenbeste lehramtsbezogene fachliche Didaktikmodul des vorangegangenen Studiums werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0 – 1,5	6 Punkte
Note 1,6 – 2,0	5 Punkte
Note 2,1 – 2,5	4 Punkte
Note 2,6 – 3,0	3 Punkte
Note 3,1 – 3,5	2 Punkte
Note 3,6 – 4,0	1 Punkt

b) Für das notenbeste lehramtsbezogene bildungswissenschaftliche Modul des vorangegangenen Studiums werden die Punkte analog gem. Buchstabe a) zusätzlich vergeben.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestsDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b) bis f) und ggf. § 2 Abs. 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze, zur Verfügung stehen werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
  - (2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
    - Gruppe 1: Fach Mathematik
    - Gruppe 2: Fach Deutsch
    - Gruppe 3: Fach Englisch
    - Gruppe 4: Fach Chemie
    - Gruppe 5: Fach Physik
    - Gruppe 6: Fach Biologie
    - Gruppe 7: Fach Musik
- Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Gruppen zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 3. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.
  - (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
  - (5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.

### § 5

#### Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

- (1) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik und Theater bilden einen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder aus den genannten Fakultäten bzw. Hochschulen an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein

Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Mindestens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, ein Mitglied muss der Hochschule für Musik und Theater angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bzw. die entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß § 2 Abs .1 b).

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglist nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1****Fächerkombinationen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover (entsprechend geltender Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr))**

<b>Biologie:</b>	mit Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik.
<b>Chemie:</b>	mit Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik.
<b>Darstellendes Spiel:</b>	mit Deutsch, Englisch, Musik, Physik*.
<b>Deutsch:</b>	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
<b>Englisch:</b>	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
<b>Evangelische Religion:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Geographie:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Geschichte:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Katholische Religion:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Mathematik:</b>	mit Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
<b>Musik:</b>	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
<b>Philosophie:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Physik:</b>	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Politik-Wirtschaft, Sport Werte und Normen.
<b>Politik-Wirtschaft:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Sport:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Werte und Normen:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.

\* Aufgrund einer vom Nieders. Kultusministerium erteilten Ausnahmegenehmigung kann das Fach „Physik“ auch mit anderen Fächern verbunden werden. Anträge gemäß § 4 Abs. 3 Nds. MasterVO-Lehr auf Zulassung von Abs. 2 a.a.O. abweichenden Fächerverbindungen werden mit besonderem Formular an das Niedersächsische Landesamt für Schulentwicklung und Lehrerbildung (NiLS )gerichtet.“

**Anlage 2: Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröffentlicht am 08.11.07 und gemäß Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 30.09.08**

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachkenntnisse voraus:
  - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
  - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für zwei weitere Fremdsprachen neben Englisch zu erbringen.
  - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse sowie das Kleine Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse nachzuweisen.
  - 1.4 Für den Zugang zum Fach **Geschichte** sind das Latinum sowie Kenntnisse einer neueren Fremdsprache nachzuweisen.
  - 1.5 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse alter und neuer Sprachen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind, nachzuweisen.

Der Nachweis der Lateinkenntnisse kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:

- 2.1 das Abiturzeugnis,
- 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
- 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.

3. Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 20.07.2009 (Az.:27.5-74503-122) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben diese Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen

- Fakultät für Architektur und Landschaft am 27.05.2009
- Fakultät für Elektrotechnik und Informatik am 25.05.2009
- Fakultät für Maschinenbau am 17.06.2009
- Fakultät für Mathematik und Physik am 05.06.2009
- Naturwissenschaftliche Fakultät am 29.04.2009 und
- Philosophische Fakultät am 29.04.2009

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die wählbaren Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach erworben hat, für die sich die Bewerberin oder die Bewerber bewirbt, oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung darüber, ob ein erworbener Abschluss dem geforderten Bachelorabschluss in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach gleichwertig ist bzw. die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach, in denen ein Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss erworben wurde, der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, fachlich eng verwandt sind, trifft der Zulassungsausschuss nach § 5.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis von zusammen mindestens 100 Leistungspunkten (ECTS) in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach, deren fachwissenschaftliche Inhalte die Grundlage zur Aufnahme des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen bilden, sowie
- c) den Nachweis von fachdidaktischen Studien im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten in der beruflichen Fachrichtung und mindestens 9 Leistungspunkten im Unterrichtsfach sowie
- d) den Nachweis von mindestens 15 Leistungspunkten (ECTS) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie
- e) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens vier Wochen Dauer an einer Schule des berufsbildenden Schulwesens sowie
- f) den Nachweis einer fachrichtungsbezogenen abgeschlossenen Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika im Umfang von 52 Wochen nach Anlage 2.

Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 2 nicht in vollem Maße erbringen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen, die innerhalb von zwei Semestern zu erfüllen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass bereits 83% der der insgesamt erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 3 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Bei positiver Auswahlentscheidung erfolgt in diesem Fall eine bedingte Immatrikulation für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen unter der Auflage, den Bachelorabschluss bis zum Rückmeldezeitraum des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen nachzuweisen. Andernfalls erlischt die bedingte Immatrikulation für diesen Studiengang.

(4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. a) ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,5 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 3 Satz 2 vorliegt und zusätzlich durch Punktzahlen gem. Abs. 5 folgende Notenverbesserungen erreicht werden:

bei der Note 2,6	3 Punkte	Notenverbesserung um 0,1
bei der Note 2,7	4 Punkte	Notenverbesserung um 0,2
bei der Note 2,8	5 Punkte	Notenverbesserung um 0,3
bei der Note 2,9	6 Punkte	Notenverbesserung um 0,4
bei der Note 3,0	7 Punkte	Notenverbesserung um 0,5
bei der Note 3,1	8 Punkte	Notenverbesserung um 0,6
bei der Note 3,2	9 Punkte	Notenverbesserung um 0,7
bei der Note 3,3	10 Punkte	Notenverbesserung um 0,8
bei der Note 3,4	11 Punkte	Notenverbesserung um 0,9
bei der Note 3,5	12 Punkte	Notenverbesserung um 1,0

(5) die Punktzahlen gem. Abs. 4 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende Bereiche

a) Für das notenbeste Modul des Bewerbers in der Fachdidaktik des vorangegangenen Studiums werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0 – 1,5	6 Punkte
Note 1,6 – 2,0	5 Punkte
Note 2,1 – 2,5	4 Punkte
Note 2,6 – 3,0	3 Punkte
Note 3,1 – 3,5	2 Punkte
Note 3,6 – 4,0	1 Punkt

b) Für das notenbeste Modul des Bewerbers in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik des vorausgegangenen Studiums werden die Punkte analog gem. Buchstabe a) zusätzlich vergeben.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestsDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b) bis f) und ggf. § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4**

#### **Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze, zur Verfügung stehen werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- Gruppe 1: berufliche Fachrichtung Bautechnik
- Gruppe 2: berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
- Gruppe 3: berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung

- Gruppe 4: berufliche Fachrichtung Holztechnik
- Gruppe 5: berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft
- Gruppe 6: berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- Gruppe 7: berufliche Fachrichtung Ökotoxikologie

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach der in der Bewerbung angegebenen beruflichen Fachrichtung laut Anlage 1.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 3. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.

## **§ 5**

### **Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(1) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und die Fakultät für Maschinenbau bilden einen gemeinsamen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder aus den unter Abs. 1 genannten Fakultäten an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens vier Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß § 2 Abs.1 b).

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage 1**

**Wählbare berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover [gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MaVO-Lehr) vom 15.11.2007]**

### **Wählbare berufliche Fachrichtungen:**

- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Holztechnik
- Lebensmittelwissenschaft
- Metalltechnik
- Ökotrophologie

### **Wählbare Unterrichtsfächer:**

- Biologie (nur wählbar in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ökotrophologie)
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Katholische Theologie
- Mathematik
- Physik
- Politik
- Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
- Sport

## **Anlage 2**

### **Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MaVO-Lehr) vom 15.11.2007**

Für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen sind berufspraktische Tätigkeiten nachzuweisen durch eine abgeschlossene fachrichtungsbezogene Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika. Die fachrichtungsbezogenen Praktika müssen insgesamt mindestens 52 Wochen umfassen. Das einzelne Praktikum muss mindestens vier Wochen dauern (vgl. Nds. MaVO-Lehr § 6 Abs 7).

### **Vorgaben zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeit gemäß Anlage 5 zu § 6 Abs 7 Nds. MaVO-Lehr**

Ziel des Unterrichts an berufsbildenden Schulen ist die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern.

Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen müssen deshalb Lehr-Lernprozesse an der betrieblichen Ausbildungssituation der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dazu sind der jeweiligen Fachrichtung entsprechende berufspraktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene beruflicher Grundbildung nachzuweisen und zu dokumentieren.

### **Technische und gewerbliche Fachrichtungen Tätigkeit in den Ausbildungsbereichen**

#### *1.1 Bautechnik*

- Hochbau
- Ausbau
- Tiefbau

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Hochbau abgeleistet werden.

#### *1.2 Holztechnik*

- Tischlerin/Tischler
- Holzmechanikerin/Holzmechaniker
- Zimmerin/Zimmerer

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Tischlerin/des Tischlers abgeleistet werden.

#### *1.3 Farbtechnik und Raumgestaltung*

- Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer
- Fahrzeuglackiererin/Fahrzeuglackierer
- Raumausstatterin/Raumausstatter
- Gestalterin für visuelles Marketing/Gestalter für visuelles Marketing

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Malerin und Lackiererin/des Malers und Lackierers abgeleistet werden.

#### *1.4 Elektrotechnik*

- Haus- und Gerätetechnik
- Anlagen und Betriebstechnik
- Kommunikationstechnik
- Informationstechnik

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Haus- und Gerätetechnik ab-

geleistet werden. Insgesamt müssen drei Ausbildungsbereiche absolviert werden.

#### *1.5 Metalltechnik*

- Metall- und Kunststoffverarbeitung
- Montage und Wartung von technischen Systemen
- Fertigung von Baugruppen

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Metall- und Kunststoffverarbeitung abgeleistet werden.

#### *1.7 Ernährung*

- Gastronomie
- Bäckerei oder Konditorei
- Fleischerei

Das Praktikum in den Ausbildungsbereichen umfasst jeweils die Produktion und den Verkauf/Service. Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Gastronomie abgeleistet werden.

### **Fachrichtungen für personenbezogene Dienstleistungen Tätigkeit in den Ausbildungsbereichen nach Nrn. 2.1 und 2.2**

#### *2.1 Ökotrophologie (Hauswirtschaft)*

- Versorgung und Betreuung hauswirtschaftlicher Betriebe und Einrichtungen

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Versorgung abgeleistet werden.

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 08.07.2009 die nachstehende Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biochemie (Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover und Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover) genehmigt. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG ebenfalls genehmigt. Sie tritt nach ihrer Genehmigung und hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2009 in Kraft.

## **Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biochemie**

Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover

und

Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover

Die Medizinische Hochschule Hannover sowie die Leibniz Universität Hannover haben gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Es sind 120 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. <sup>3</sup>Für durchschnittliche Studierende beträgt der Zeitaufwand 30 h je Leistungspunkt. <sup>4</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen nach Anlage 1 und 2 sowie der Master-Arbeit mit Vortrag.

### **§ 4 Master-Arbeit mit Vortrag**

(1) <sup>1</sup>Durch die Master-Arbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Für eine bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt. <sup>2</sup>Sie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>3</sup>Der Vortrag mit einer Dauer von circa 30 - 45 Minuten ist innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. <sup>4</sup>Diese Fristen können nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 18) verlängert werden.

(3) Die Master-Arbeit kann frühestens nach Erreichen von 75 LP begonnen werden.

(4) Bei der Abgabe der Master-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Der Vortrag zur Master-Arbeit ist hochschulöffentlich.

(6) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von  $\frac{1}{4}$  zu berücksichtigen.

(7) <sup>1</sup>Sollte die schriftliche Master-Arbeit von einer Prüferin / einem Prüfer mit „nicht bestanden“, von der zweiten Prüferin / vom zweiten Prüfer mit „bestanden“ bewertet werden, so ist eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer hinzuzuziehen, deren / dessen Bewertung der schriftlichen Arbeit den Ausschlag gibt. <sup>2</sup>Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert. <sup>3</sup>Die Note für die Arbeit ergibt sich dann aus den übereinstimmenden Wertungen zweier der drei Prüferinnen / Prüfer.

(8) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit erfolgt an der Medizinischen Hochschule Hannover oder der Leibniz Universität Hannover an einem an der Master-Ausbildung beteiligten Institut. <sup>2</sup>Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an anderen Instituten oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch einen Prüfungsberechtigten aus einer der beiden Hochschulen betreut wird.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind.

(2) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung nach Anlagen 1 und 2 endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen in den Fächern nach Anlagen 1 und 2 sind nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 12 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>3</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Arbeit kann einmal -nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss- wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.

### **§ 6 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Zur Master-Prüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine entsprechende Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist. <sup>3</sup>Die Vergleichbarkeit wird nach § 15 durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Für Prüfungsleistungen ist zugelassen, wer die in den Anlagen 1 und 2 für die betreffende Prüfungsleistung genannten Voraussetzungen erfüllt.

### **§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind im Allgemeinen Master-Arbeit, Klausuren und mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Aufsätze, Übungen und Protokolle. <sup>2</sup>Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen können u.a. Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Seminare, Vorträge und Hausarbeiten sein, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistungen beinhalten außer in Vorlesungen in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

(4) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers statt, die / der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Eine Seminarleistung umfasst einen ausgearbeiteten Vortrag mit anschließender Diskussion.

(6) Eine Projektarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Vortrag und anschließender Diskussion.

- (7) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.
- (8) <sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.
- (9) <sup>1</sup>Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.
- (10) Ein Protokoll ist ein selbständig verfasster schriftlicher Bericht über Planung, Ablauf und Ergebnisse inklusive literaturbezogener Diskussion einer praktischen wissenschaftlichen Arbeit.
- (11) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (12) <sup>1</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch als mündliche Prüfungen angeboten werden. <sup>2</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

### **§ 8 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss (siehe § 18) festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich.

### **§ 9 Wiederholung**

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. <sup>2</sup>Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden und führt maximal zu einer Gesamtnote für die betroffene Prüfungsleistung von 4,0.
- (3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Master-Prüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder der bzw. des Programmverantwortlichen nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. <sup>2</sup>Dem Antrag des oder der Studierenden, der spätestens 14 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingegangen sein muss, soll entsprochen werden. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der oder des Programmverantwortlichen besteht nicht.
- (4) Die Termine von Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass die Prüfungen des vorgehenden Semesters zu Beginn des Lehrbetriebs des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sind.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt**

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens fünf Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfenden erklärt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

### § 11 Täuschung und Täuschungsversuch

(1) Beim Versuch eines Prüflings das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. .

(2) <sup>1</sup>Wer sich eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 12 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

0,7	ausgezeichnet = eine besonders hervorragende Leistung
1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3 tug	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3 forderungen entspricht	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0 entspricht	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. <sup>4</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>5</sup>Die Note errechnet sich auch in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>6</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 oder 4 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. <sup>7</sup>Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

<sup>3</sup>Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 1 wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. <sup>4</sup>Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

<sup>5</sup>Die Durchschnittsnote lautet

	bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
-	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
-	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
-	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
-	bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

<sup>6</sup>Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt.

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich zu dieser Note wird eine Bewertung der Leistungen gemäß ECTS-Richtlinien vergeben.

<sup>2</sup>Die erfolgreichen Studierenden erhalten als Ergänzung folgende Noten:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

<sup>3</sup>Bei der Einordnung der Leistungen werden die jeweils letzten vier Jahrgänge mit erfasst.

(4) <sup>1</sup>Werden mehr als die vorgesehene Zahl von Leistungspunkten innerhalb des Wahlpflicht- und/oder Wahlbereichs erbracht, so zählt für die Berechnung nur das Ergebnis der besten Module.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Regelstudienzeit können keine weiteren Wahlpflicht- oder Wahlmodule mehr gewählt werden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

### § 13 Leistungspunkte und Module

(1) Leistungspunkte im Studiengang werden vergeben, wenn alle in den entsprechenden Anlagen aufgeführten Prüfungsleistungen und die Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 12 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. <sup>2</sup>Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden, es müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

### § 14 Zusatzprüfungen

(1) <sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 17 aufgenommen. <sup>3</sup>Sie werden nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote berücksichtigt.

(2) Die Anmeldungen zu den Zusatzprüfungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultät.

### § 15 Anrechnung, Anerkennung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- und Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Die Anrechnung bestandener Prüfungs- und Studienleistungen ist in der Master-Prüfung auf 60 Leistungspunkte beschränkt. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Anerkennung einer Master-Arbeit als Prüfungsleistung nicht zulässig. <sup>5</sup>Nicht angerechnet werden diejenigen Prüfungs- und Studienleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden. <sup>6</sup>Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (siehe § 18) festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet. <sup>2</sup>Für angerechnete Leistungen werden die nach den Anlagen vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. <sup>4</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

### § 16 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis gem. Anlage 3 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. <sup>3</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. <sup>4</sup>Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

### § 18 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird für den Master-Studiengang ein gemeinsamer Prüfungsausschuss von Medizinischer Hochschule, Leibniz Universität und -bei Beteiligung der Tierärztlichen Hochschule am Lehrangebot- der Tierärztlichen Hochschule Hannover gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet das Zentrum Biochemie im Einvernehmen mit der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen des Senats der MHH bzw. der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gewählt und vom Senat der MHH bestellt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 19 Verfahrensvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüferinnen / Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Medizinischen Hochschule sowie der jeweiligen Fakultät. <sup>2</sup>In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Zur Bewertung von Master-Arbeiten können auf Antrag auch Hochschullehrer außerhalb der Medizinischen Hochschule bzw. der Naturwissenschaftlichen Fakultät beauftragt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

### **§ 20 Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl**

<sup>1</sup>Praktika können ihrer Natur nach nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Auswahl der Teilnehmer an zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen erfolgt durch die mit der Lehrveranstaltung betrauten Institute, im Zweifelsfall nach den Ergebnissen einer geeigneten Eingangsprüfung.

### **§ 21 Beurlaubung**

- (1) <sup>1</sup>Studierende des Masterstudienganges Biochemie können sich, entsprechend den Gründen, die in der Immatrikulationsordnung der MHH genannt sind, darüber hinaus auch nach dem dritten Fachsemester, nach Bestehen der bis dahin vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und Erreichen von 90 CP auf schriftlichen Antrag beurlauben lassen. <sup>2</sup>Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland oder in der Industrie anerkannt werden.
- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.
- (3) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen nicht möglich.
- (4) Im Falle der Beurlaubung nach dem dritten Fachsemester ist der schriftliche Antrag unmittelbar nach der Benotung der im dritten Fachsemester zu absolvierenden Module, doch spätestens bis zum 01. August, zu stellen.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung und hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2009 in Kraft.

## **Anlagen**

### **Anlage 1: Module und Modulbezeichnungen**

BCM P 01 „Biochemie der Signalübertragung und -verarbeitung“

BCM P 02 „Glykobilchemie“

BCM P 03 „Molekulare Mechanismen der Pathobilchemie“

BCM P 04 „Biophysikalische Chemie“

BCM P 05 „Master-Arbeit“

BCM WP 01 „Mathematik für Biochemiker“

BCM WP 02 „Strukturbiologie“

BCM WP 03 „Biomembranes“

BCM WP 04 „Systemische Regelkreise“

BCM WP 05 „Molekulare Medizin“

BCM WP 06 „Isotopenkurs“

BCM WP 07 „Biomineralisation und Biomineralien“

BCM WP 08 „Bioprozesstechnik I für Biochemiker“

BCM WP 09 „Bioprozesstechnik II für Biochemiker“

BCM WP 10 „Entwicklungsbiologie“

BCM WP 11 „Immunologie“

BCM WP 12 „Molekularbiologische Methoden“

BCM WP 13 „Pflanzenphysiologie“

BCM WP 14 „Pflanzenphysiologie und Regulation“

BCM WP 15 „Pharmakologie und Toxikologie“

BCM WP 16 „Pathophysiologie“

BCM WP 17 „Plant Biotechnology“

BCM WP 18 „Proteinbilchemie“

BCM WP 19a „Gentechnische Sicherheit“

BCB WP 19 b „Grundlagen der Versuchstierkunde und tierexperimentelle Methoden“

BCM WP 20 „Virologie“

BCM WP 21 „Zellbiologie“

BCM WP 22 „Scientific Writing“

BCM WP 23 „Medizinische Mikrobiologie“

BCM WP 24 „Wirkstoffmechanismen“

BCM WP 25 „Stereochemie“

BCM WP 26 „Biogenese von Naturstoffen“

BCM WP 27 „Wirk- und Naturstoffanalytik“

BCM WP 28 „Glycobiologie“

BCM WP 29 „Grundpraktikum Wirkstoffchemie“

BCM WP 30 „Grundpraktikum Naturstoffchemie“

BCM WP 31 „Molekulare Humangenetik“

BCM WP 32 „Molekulare Mikrobiologie für Biochemie“

BCM WP 33 „Biochemie der genetischen Informationsverarbeitung“

BCM WP 34 „Forschungspraktikum“

BCM W „Industriepraktikum“

Weitere Wahlmodule: siehe Anlage 2

## Anlage 2: Pflichtmodule („P“), Wahlpflichtmodule („WP“) und Wahlmodule des Master-Studiengangs Biochemie

Neben den Pflichtmodulen sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von 36 LP und Wahlmodule im Umfang von 18 LP zu erbringen. Außer den hier aufgeführten können als Wahlmodule weitere Module aus dem Angebot anerkannter Hochschulen des In- und Auslands sowie - auf Antrag an den Prüfungsausschuss – ein modular beschriebenes Industriepraktikum gewählt werden.

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden; „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten, „Pro“ ein Protokoll.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>BCM P 01</b>	1 V Biochemie der 1 S Signalübertragung und 8 P -verarbeitung	WS und SS	keine	P Signalübertragung P Protokolle	keine	70% Pro 30 % Seminar	12
<b>BCM P 02</b>	1 V Glykobiologie 1 S Glykobiologie 3 P Glykobiologie	WS und SS	keine	P Glykobiologie P Protokolle Seminarvortrag	keine	70 K 3 30 % Seminar	6
<b>BCM P 03</b>	1 V Molekulare Mech.d.Pathobiochemie 1 S Molekulare Mech.d.Pathobiochemie 3 P Molekulare Mech.d.Pathobiochemie	WS und SS	keine	P Pathobiochemie P Protokolle Seminarvortrag	keine	50% Se- minar 50 % M	6
<b>BCM P 04</b>	2 V Biophysikalische Chemie 1 Ü Biophysikalische Chemie 7 P Biophysikalische Chemie	WS	keine	Ü Biophysikalische Chemie P Biophysikalische Chemie P Protokolle	Erfolgreiche Teilnahme (mind. 60%) an den Übungen	M	12
<b>BCM WP 01</b>	2 V Mathematik für Bioche- miker 1 S Mathematik für Bioche- miker	WS	keine	Übungen	keine	K1	4
<b>BCM WP 02</b>	2 V Strukturbioogie 3 P Strukturbioogie	SS	keine	Übungen P Strukturbioogie	keine	M	6
<b>BCM WP 03</b>	1 V Biomembranes 1 S Biomembranes 3 P Biomembranes	SS	keine	P Biomembranes P Protokolle Seminarvortrag	keine	M	6
<b>BCM WP 04</b>	2 S Systemische Regelkreise 3 P Systemische Regelkreise	WS	BCM P 01, 02 oder 03	P System. Regelkrei- se P Protokolle Seminarvortrag	BCM P 01, 02 oder 03	M	6
<b>BCM WP 05</b>	1 V Molekulare Medizin 1 S Molekulare Medizin 3 P Molekulare Medizin	SS	BCM P 01, 02 oder 03	P Molekulare Medizin P Protokolle Seminarvortrag	BCM P 01, 02 oder 03	M	6
<b>BCM WP 06</b>	3 V Isotopenkurs 2 P Isotopenkurs	WS (2.ode r 3. Se- meste r)	keine	P Isotopenkurs P Protokolle	keine	K1,25	6
<b>BCM WP 07</b>	3 V Biomineralisation und Biomaterialien 4 P Biomineralisation	SS	keine	P Biomineralisation P Protokolle	keine	K2	8
<b>BCM WP 08</b>	1 V Bioprozesstechnik I 1 Ü Bioprozesstechnik I 3 P Bioprozesstechnik I	SS	keine	P Bioprozesstechnik I P Protokoll	keine	70 %M 30 % Pro	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>BCM WP 09</b>	1 V Bioprozesstechnik II 1 Ü Bioprozesstechnik II 3 P Bioprozesstechnik II	SS	keine	P Bioprozesstechnik II P Protokoll	keine	70 %M 30 % Pro	6
<b>BCM WP 10</b>	3 V Entwicklungsbiologie 2 P Entwicklungsbiologie	WS (2. oder 3. Semester)	keine	P Entwicklungsbiologie P Protokolle	keine	K	6
<b>BCM WP 11</b>	4 V Immunologie 2 P Immunologie	WS	keine	P Immunologie P Praktikum	keine	K	6
<b>BCM WP 12</b>	2 V Molekularbiol. Methoden 1 S Molekularbiol. Methoden 3 P Molekularbiol. Methoden	SS	Eingangstestat	P Mol.bio. Methoden P Protokoll	Eingangstestat	K (50%) Pro (35%) S (15%)	8
<b>BCM WP 13</b>	2 S Pflanzenphysiologie 4 P Pflanzenphysiologie	SS	keine	P Pflanzenphysiologie P Protokoll Seminarvortrag	keine	S	6
<b>BCM WP 14</b>	1 V Pflanzenphysiologie und Regulation 4 P Pflanzenphysiologie. und Regulation	WS	keine	P Pflanzenphy. u. Regul. P Protokolle	keine	K	6
<b>BCM WP 15</b>	4 V Pharmakologie u. Toxikologie 4 P Pharmakologie u. Toxikologie	SS und WS	keine	P Pharm. u. Toxikologie P Protokolle	keine	M	10
<b>BCM WP 16</b>	3 V Physiologie und Pathophysiologie 2 P Physiologie und Pathophysiologie	WS	keine	P Physiologie P Protokolle	keine	50 % K 50 % Pro	6
<b>BCM WP 17</b>	2 V Plant Biotechnology 5 P Plant Biotechnology 1 S Plant Biotechnology	WS	keine	P Plant Biotechnology P Protokolle	keine	60 % K 40 % Pro	8
<b>BCM WP 18</b>	2 V Proteinbiochemie 4 P Proteinbiochemie	WS (2. oder 3. Semester)	keine	P Proteinchemie P Protokolle	keine	M	6
<b>BCM WP 19a</b>	2 V Gentechnische Sicherheit	WS (2. oder 3. Semester)	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	K	2
<b>BCM 19 b</b>	2 V Einführung in die Versuchstierkunde 2 P Tierexperimentelles Arbeiten	WS und SS	keine	Regelmäßige Anwesenheit P Tierexp. Arbeiten P Protokolle	keine	K	4
<b>BCM WP 20</b>	2 V Virologie 1 S Virologie 2 P Virologie	SS	BCM W 11, 12 oder 22	P Virologie P Protokolle Seminarvortrag	keine	30%S 70% M	6
<b>BCM WP 21</b>	2 V Zellbiologie 2 P Zellbiologie 2 S Zellbiologie	WS	keine	P Zellbiologie P Protokolle Seminarvortrag	keine	K	6
<b>BCM WP 22</b>	1 V Scientific Writing 1 Ü Scientific Writing	SS	keine	Regelmäßige Teilnahme	keine	Vortrag	2

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
				Seminarvortrag			
<b>BCM WP 23</b>	2 V Medizinische Mikrobiologie 3 P Medizinische Mikrobiologie	SS	keine	P Medizinische Mikrobiologie P Protokolle	keine	K	6
<b>BCM WP 24</b>	2 V Wirkstoffmechanismen und pharmaz. Eigenschaften 1 Ü Wirkstoffmechanismen und pharmaz. Eigenschaften	WS	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	K	4
<b>BCM WP 25</b>	2 V Stereokontrolle in der organischen Chemie 1 Ü Stereokontrolle in der organischen Chemie	WS	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	K	4
<b>BCM WP 26</b>	2 V Biogenese von Naturstoffen 1 Ü Biogenese von Naturstoffen	WS	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	K	4
<b>BCM WP 27</b>	2 V Grundlagen d. Wirk- und Naturstoffanalytik 1 Ü Grundlagen d. Wirk- und Naturstoffanalytik 3 P Grundlagen d. Wirk- und Naturstoffanalytik	WS	keine	P Wirk- u. Naturstoffan. P Protokolle	keine	K	6
<b>BCM WP 28</b>	2 V Glycobiologie 1 Ü Glycobiologie	WS	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	K	4
<b>BCM WP 29</b>	5 P Wirkstoffchemie 1 S Wirkstoffchemie	SS	keine	P Wirkstoffchemie P Protokolle	keine	M	6
<b>BCM WP 30</b>	5 P Naturstoffchemie 1 S Naturstoffchemie	SS	keine	P Naturstoffchemie P Protokolle	keine	M	6
<b>BCM WP 31</b>	1 V Molekulare Humangenetik	SS	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	M	2
<b>BCM WP 32</b>	1 V Molekulare Mikrobiologie	SS	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	M	2
<b>BCM WP 33</b>	4 V Biochemie der genetischen Informationsverarbeitung	SS	keine	Regelmäßige Anwesenheit	keine	K1	4
<b>BCM WP 34</b>	Forschungspraktikum*	WS und SS	keine	P Forschungspraktikum P Protokolle	keine	M	8
<b>BCM</b>	Master-Arbeit	WS und SS	75 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten Vortrag	75 LP	75 % Arbeit 25 % Vortrag	30
<b>Summe</b>							<b>120</b>

\* In den Wahlpflichtbereich können zwei Forschungspraktika mit unterschiedlicher Thematik ein-gebracht werden. Um als Wahlpflichtmodul benotet angerechnet zu werden, muss das erste der beiden Module im Bereich der Institute des Master Biochemie, das fakultative zweite Forschungspraktikum kann dann auch extern (allerdings ohne Benotung) erbracht werden.

**Anlage 3: Urkunden und Zeugnisse**

Medizinische Hochschule Hannover <b>Masterurkunde</b>
Die Medizinische Hochschule Hannover,  verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herrn* ....., geb. am ..... in ....., den Hochschulgrad Master of Science (abgekürzt: M. Sc.) nachdem sie/er* die Prüfung im Master-Studiengang Biochemie am ..... bestanden hat. (Siegel der Hochschule) Hannover, den ..... Die Präsidentin/Der* Präsident    Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusse

\* Zutreffendes einsetzen.

**Englischsprachige Fassung:**

Medizinische Hochschule Hannover (Medical School Hannover) <b>Certificate</b>
With this certificate the Medical School Hannover awards Ms./Mr.* ..... born ..... in ..... the degree of <p style="text-align: center;">Master of Science (M. Sc.)</p> The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Science programme Biochemistry Date issued ..... (Official Seal) Hannover, ..... Dean    Chair Examination Committee

\* Select as applicable.

**Medizinische Hochschule Hannover**  
**Zeugnis**

Frau/Herr\* .....,  
geboren am ..... in .....,  
hat die  
Master-Prüfung  
im Master-Studiengang Biochemie  
mit der Gesamtnote<sup>1</sup>  
..... bestanden.  
Master-Arbeit (mit Vortrag) über das Thema:  
..... (Note) .....( Leistungspunkte) .....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....  
Die/Der\* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\* Zutreffendes einsetzen.

<sup>1</sup> Notenstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Die Note kann zusätzlich als Zahl mit Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben werden.

\*\* Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

**Englischsprachige Fassung:**

**Medizinische Hochschule Hannover (Medical School Hannover)**  
**CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD**

Ms./Mr.\* .....,  
born ..... in .....,  
has passed the Master's Examination in the Master Programme Biochemistry with the overall grade<sup>1</sup> : .....

Subject of Master's thesis ..... (grade).....(credit points).....

(Official Seal) Hannover, .....  
Chair Examination Committee

\* Select as applicable.

<sup>1</sup> grades: excellent,very good, good, fair, satisfactory

\*\* A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

**Anlage 4: Studienplan des Master-Studiengangs Biochemie**

1.	<p>10 SWS</p> <p>12 LP</p> <p>Pflichtmodul</p> <p>Zentrum BC</p>	<p>5 SWS</p> <p>6 LP</p> <p>Pflichtmodul</p> <p>Zentrum BC</p>	<p>5-6 SWS</p> <p>6 LP</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>	<p>5-6 SWS</p> <p>6 LP</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>
----	--	--	--	--

bis	<p>10 SWS</p> <p>12 LP</p> <p>Pflichtmodul</p> <p>Zentrum BC</p>	<p>5 SWS</p> <p>6 LP</p> <p>Pflichtmodul</p> <p>Zentrum BC</p>	<p>5-6 SWS</p> <p>6 LP</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>	<p>5-6 SWS</p> <p>6 LP</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>
-----	--	--	--	--

3. Semester	<p>5-6 SWS</p> <p>5-6 SWS</p> <p>5-6 SWS</p> <p>18 LP</p> <p>Wahlmodule</p>	<p>5-6 SWS</p> <p>6 LP</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>	<p>5-6 SWS</p> <p>6 LP</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>
----------------	---	--	--

4. Semester	<p>25 SWS</p> <p>30 LP</p> <p>Masterarbeit</p>
-------------	--

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.07.2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen und die Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen und die Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 9 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **§ 6 [entfällt]**

## **Zweiter Teil: Masterprüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### **§ 10 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden kann. <sup>2</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 12 Zulassung**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Bauingenieurwesen, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 148 Leistungspunkte erworben wurden und ein 13wöchiges Betriebspraktikum nach Maßgabe der Praktikumsordnung absolviert wurde. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur**

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

#### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Projekt- und Seminararbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Praktika und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Eine Studienleistung kann die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung beinhalten.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts.
- (7) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit oder ein Praktikum können auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. <sup>2</sup>Die Bewertung des schriftlichen bzw. experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. <sup>3</sup>Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(9) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen, die entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichtet sind. <sup>2</sup>Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. <sup>3</sup>Jeder Teil muss bestanden sein.

(10) <sup>1</sup>Projekt- Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten bestehen aus einer selbständigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. <sup>3</sup>In einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit hat der Prüfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. <sup>4</sup>Das Kolloquium besteht bei der Projekt-, Seminar- und Bachelorarbeit aus einem Vortrag; bei der Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. <sup>5</sup>Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. <sup>6</sup>Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. <sup>7</sup>Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.

(11) Für Hausarbeiten, Projekt- und Seminararbeiten gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

(12) <sup>1</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungen können auf Wunsch des Prüfers in englischer Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Die Ankündigung der Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(13) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache abgelegt werden, sofern Prüfer und Vertretungsprüfer ihre Zustimmung erteilen. <sup>2</sup>Bei Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten ist dann zusätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.

(14) <sup>1</sup>Eine bestandene Prüfungsleistung kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. <sup>2</sup>Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Ergänzung ist bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 9 kann nur der Teil ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. <sup>6</sup>Die Ergänzung einer Prüfungsleistung ist unverzüglich bei der oder dem Prüfenden anzumelden. <sup>7</sup>Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

<sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag kann eine dritte Wiederholung genehmigt werden. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluss des Studiums zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört wurde. <sup>6</sup>Im Verlauf des Bachelorstudiengangs können maximal drei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden. <sup>7</sup>Ausgenommen hiervon ist die Bachelorarbeit. <sup>8</sup>Im Verlauf des Masterstudiengangs können maximal zwei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden. <sup>9</sup>Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit. <sup>10</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus dem Pflichtbereich muss innerhalb eines Jahres erfolgen. <sup>11</sup>Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>12</sup>Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung nach § 16 Sätze 10 und 11.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden. <sup>2</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Prüfung fortzusetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>Liegt das errechnete Mittel genau zwischen zwei Notenstufe nach Abs. 1, so ist die bessere der beiden Notenstufen maßgebend. <sup>4</sup>Gleiches gilt bei der Berechnung der Noten für zusammengesetzte Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 9 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

Bei besonders herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Werden mehr Module erfolgreich belegt als nötig, so werden die besten Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. <sup>2</sup>Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 verbucht.

(6) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22 Anrechnung

(1) [entfällt]

(2) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>4</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Bei bestandener Prüfung, bei endgültig nicht bestandener Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am 01.10.2009 nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

#### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) Das bisherige Bachelor- und Masterstudium Bauingenieurwesen wird in den Bachelorstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen sowie die Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen überführt.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende des bisherigen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesens tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft und wird durch die vorliegende Ordnung ersetzt. <sup>2</sup>Die durch den Wechsel der Regelstudienzeit überschüssigen Prüfungsleistungen werden als Zusatzleistungen ausgewiesen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 gilt für Studierende, die bereits Prüfungsleistungen im Rahmen ihres bisherigen Studiums absolviert haben, die bisherige Prüfungsordnung bis zum WS 2012/13. <sup>4</sup>Nach diesem Zeitpunkt gilt diese Prüfungsordnung.

(3) <sup>1</sup>Für Studierende des bisherigen Masterstudiengangs Bauingenieurwesen gilt die bisherige Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2011. <sup>2</sup>Nach diesem Zeitpunkt gilt diese Prüfungsordnung.

(4) Für Studierende des bisherigen Bachelor- und Masterstudiengangs Bauingenieurwesen ist auf Antrag ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich.

(5) Eventuell durch den Wechsel entstehende Härten können im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(6) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet und in ECTS-Leistungspunkte umgerechnet.

(7) Fehlversuche bei Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten werden angerechnet.

(8) Fehlversuche in anderen Prüfungsleistungen werden nur für den ersten Versuch angerechnet; Fehlversuche in Wiederholungsprüfungen werden nicht angerechnet.

### **§ 29 Fernstudium**

Um den Studierenden nach einem ersten Berufseinstieg mit dem Bachelor of Science die berufsbegleitende Weiterqualifikation zum Master of Science zu ermöglichen, werden ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten.

---

## **Anlagen**

### **Anlage 1 Bestandteile des Bachelorstudiums**

1. Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 1.1 und 1.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.
3. Im Rahmen des Bachelorstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) sind eine Projektarbeit (3 LP), eine Bachelorarbeit (12 LP) und 165 LP aus Modulen der Kompetenzbereiche erfolgreich zu bestehen.
4. 118 LP der 165 LP sind durch Pflichtmodule festgelegt. Die restlichen Module im Umfang von 47 LP sind so zu wählen, dass einschließlich der Pflichtmodule im Kompetenzbereich „6 – Geodäsie“ mindestens 3 LP; im Kompetenzbereich „9 – Allgemeine Ingenieurkompetenz“ mindestens 7 LP, in den Kompetenzbereichen „11 – Konstruktiver Ingenieurbau“ und „14 – Wasserwesen“ jeweils mindestens 10 LP sowie in den übrigen Kompetenzbereichen mindestens 5 LP erzielt werden. Bis zu 30 LP sind aus dem Angebot der Kompetenzbereiche 10 bis 16 frei wählbar. Sie können auch aus Modulen des restlichen Lehrangebots der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern die Module eine sinnvolle Ergänzung darstellen (Studium Generale).
5. Für die Module der Kompetenzbereiche 1 bis 9 gelten keine Zulassungsvoraussetzungen. Für die Zulassung zu Modulen der Kompetenzbereiche 10 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen der Kompetenzbereiche 1-8 nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich erbracht werden.

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

Kompetenzbereich		Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1	Mathematik	Mathematik für Ingenieure I	-	K oder M	8
		Mathematik für Ingenieure II	-	K oder M	8
2	Baumechanik	Baumechanik I (Statik starrer Körper)	-	K oder M	6
		Baumechanik II (Elastomechanik)	-	K oder M	7
		Baumechanik III (Kinematik und Kinetik)	-	K oder M	5
3	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Umweltbiologie und -chemie	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Strömungsmechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Thermodynamik	-	K oder M oder H oder P oder Z	3
4	Ingenieur- und Umweltinformatik	Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Stochastik und Optimierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
5	Bautechnik	Grundlagen der Bauphysik	-	K oder M	5
		Darstellende Geometrie und CAD	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
6	Geodäsie	Geodäsie und Geoinformation	-	K oder M oder H oder P oder Z	3
7	Baustoffkunde	Baustoffkunde I	-	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Baustoffkunde II	-	K oder M oder H oder P oder Z	4
8	Baustatik	Baustatik	-	K oder M	5
9	Allgemeine Ingenieurkompetenzen	Projektmanagement im Ingenieurwesen	S	-	5
10	Statik und Dynamik	Grundlagen statisch unbestimmter Tragwerke	-	K oder M	5
11	Konstruktiver Ingenieurbau	Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus	-	K oder M	5
		Grundlagen des Stahlbeton- und Stahlbaus	-	K oder M	5
12	Geotechnik	Bodenmechanik und Gründungen	-	K oder M oder H	5
13	Baubetrieb	Grundsätze zur Preisgestaltung in der Bauwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
14	Wasserwesen	Strömung in Hydrosystemen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
Summe (Pflicht)					118

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums**

Kompetenzbereich		Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
9	Allgemeine Ingenieurkompetenzen	Schlüsselkompetenzen	S	-	2
10	Statik und Dynamik	Stabtragwerke	-	K oder M	5
		Flächentragwerke	-	K oder M	5
		Tragwerksdynamik	-	K oder M	5
11	Konstruktiver Ingenieurbau	Holzbau	-	K oder M	5
		Massivbau	-	K oder M	5
		Stahlbau	-	K oder M	5
12	Geotechnik	Geologie	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Erd- und Grundbau	-	K oder M oder H	5
		Unterirdisches Bauen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
13	Baubetrieb	Bauverfahren und Sicherheitstechnik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Projektüberwachung und -ausführung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
14	Wasserwesen	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserbau und Küsteningenieurwesen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Umweltdatenanalyse	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
15	Verkehrswesen	Eisenbahnwesen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Verkehrswegebau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Grundlagen der Verkehrs-, Stadt- und Regionalplanung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
16	Numerische Methoden	Datenbanksysteme	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Numerische Mechanik	-	K oder M oder H	5
		Prozesssimulation	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Graphen und Netze	-	K oder M oder H oder P oder Z	5

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist – gekoppelt an eines der Module der Kompetenzbereiche mit Semesterempfehlung für das 4. bis 6. Semester – eine Projektarbeit im Umfang von 3 Leistungspunkten anzufertigen.

**Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit**

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	mind. 148 Leistungspunkte 13wöchiges Betriebspraktikum	Bachelorarbeit + Kolloquium	12

**Anlage 2 Bestandteile des Masterstudiums**

1. Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 2.1 und 2.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.
3. Im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) sind eine Seminararbeit (5 LP), eine Masterarbeit (25 LP) und sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Kompetenzbereiche im Umfang von zusammen 90 LP erfolgreich zu bestehen.

Kompetenzbereich	Erf. Leistungspunkte
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (MNG)	6
Fachspezifische Grundlagen (FG)	20
Fachspezifische Vertiefung (FV)	43
Übergreifende Inhalte (Ü)	12
Summe	90

**Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

**Anlage 2.1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Konstruktiver Ingenieurbau**

Kompetenzbereich	Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP	
1	MNG	Festkörpermechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	6
2	FG	Spannbetontragwerke	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Stabilität im Stahlbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Finite Elemente Anwendungen in der Statik und Dynamik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Grundbaukonstruktionen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5

**Anlage 2.1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen**

Kompetenzbereich	Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP	
1	MNG	Computational Fluid Dynamics	-	K oder M oder H oder P oder Z	6
2	FG	Abwassertechnik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserbau und Verkehrswasserbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Grundbaukonstruktionen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Hydrologie und Flussgebietsbewirtschaftung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5

**Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudium**

**Anlage 2.2.1: Wahlpflichtmodule des Masterstudium Konstruktiver Ingenieurbau**

Kompetenzbereich		Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1	MNG	Computational Fluid Dynamics	-	K oder M oder H oder P oder Z	6
		Geometrische Modellierung und Visualisierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		micromechanics	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Finite Elemente II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Numerische Mathematik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Contact Mechanics	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Nichtlineare Statik der Stab- und Flächentragwerke	-	K oder M	5
		Objektorientierte Modellbildung und Simulation	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
2	FG	Baubetriebswirtschaftliche Sonderprobleme in der Bauausführung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Projektüberwachung und -ausführung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
3	FV	Geomechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Schwingungsprobleme bei Bauwerken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Betontechnik für Ingenieurbauwerke	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Bodendynamik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Energetische und baukonstruktive Gebäudesanierung	-	M oder Z	5
		Energieeffizienz bei Gebäuden	-	M oder Z	5
		Hallenkonstruktionen und Verbundbauteile im Ingenieurholzbau	-	K oder M	5
		Innovatives Bauen mit Beton - Betontechnologie der Sonderbetone	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Planung und Entwurf von Brücken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Stahl-/Verbundtragwerke mit baulichen Brandschutz	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Vorbeugender baulicher Brandschutz	-	K oder M	5
		Berechnung und Konstruktion von Brücken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Konstruieren im Stahlbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Bauwerkserhaltung und Materialprüfung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
Sonderkonstruktionen im Massivbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5		

4	Ü	Abwassertechnik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserbau und Verkehrswasserbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Solid Wastes	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Elastomere und textile Faserverbunde	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Hydrologie und Flussgebietsbewirtschaftung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Küsteningenieurwesen, See- und Hafengebäudebau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Modelltechnik in Hydrologie und Wasserwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Special Topics in Sanitary Engineering	-	K oder M oder H oder P oder Z	3
		Stoff- und Wärmetransport	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Water Supply and Industrial Water	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserwirtschaft und Umwelt	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Energiewasserbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Faserverbund-Leichtbaustrukturen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Hydrosystemmodellierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Modelltechnik im Küsteningenieurwesen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Practical Training in Sanitary Engineering	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Spezialtiefbau und Deponietechnologie	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
Studium Generale	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	k.A.		

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist eine Seminararbeit im Umfang von 5 Leistungspunkten anzufertigen.

**Anlage 2.2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums  
Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen**

Kompetenzbereich		Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1	MNG	Festkörpermechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	6
		Geometrische Modellierung und Visualisierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Numerische Mathematik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Objektorientierte Modellbildung und Simulation	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
2	FG	Baubetriebswirtschaftliche Sonderprobleme in der Bauausführung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Projektüberwachung und -ausführung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
3	FV	Solid Wastes	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Küsteningenieurwesen, See- und Hafenbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Modelltechnik in Hydrologie und Wasserwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Special Topics in Sanitary Engineering	-	K oder M oder H oder P oder Z	3
		Stoff- und Wärmetransport	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Water Supply and Industrial Water	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserwirtschaft und Umwelt	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Energiewasserbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Hydrosystemmodellierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Modelltechnik im Küsteningenieurwesen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Practical Training in Sanitary Engineering	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Spezialtiefbau und Deponietechnologie	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
4	Ü	Geomechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Schwingungsprobleme bei Bauwerken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Spannbetontragwerke	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Stabilität im Stahlbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Betontechnik für Ingenieurbauwerke	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Bodendynamik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5

	Elastomere und textile Faserverbunde	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Energetische und baukonstruktive Gebäudesanierung	-	M oder Z	5
	Energieeffizienz bei Gebäuden	-	M oder Z	5
	Finite Elemente Anwendungen in der Statik und Dynamik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Hallenkonstruktionen und Verbundbauteile im Ingenieurholzbau	-	K oder M	5
	Innovatives Bauen mit Beton - Betontechnologie der Sonderbetone	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Micromechanics	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Finite Elemente II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
	Planung und Entwurf von Brücken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Stahl-/Verbundtragwerke mit baulichen Brandschutz	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Vorbeugender baulicher Brandschutz	-	K oder M	5
	Berechnung und Konstruktion von Brücken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Contact Mechanics	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Faserverbund-Leichtbaustrukturen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Konstruieren im Stahlbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Nichtlineare Statik der Stab- und Flächentragwerke	-	K oder M	5
	Bauwerkserhaltung und Materialprüfung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Sonderkonstruktionen im Massivbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Studium Generale	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	k.A.

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist eine Seminararbeit im Umfang von 5 Leistungspunkten anzufertigen.

**Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit**

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 80 LP	Masterarbeit + Kolloquium	25

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.07.2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 9 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

#### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 [entfällt]**

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

#### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

#### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

#### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden kann. <sup>2</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Bauingenieurwesen, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 148 Leistungspunkte erworben wurden und ein 13wöchiges Betriebspraktikum nach Maßgabe der Praktikumsordnung absolviert wurde. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur**

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Projekt- und Seminararbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Praktika und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Eine Studienleistung kann die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung beinhalten.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts.

(7) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit oder ein Praktikum können auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. <sup>2</sup>Die Bewertung des schriftlichen bzw. experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. <sup>3</sup>Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(9) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen, die entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichtet sind. <sup>2</sup>Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. <sup>3</sup>Jeder Teil muss bestanden sein.

(10) <sup>1</sup>Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten bestehen aus einer selbständigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. <sup>3</sup>In einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit hat der Prüfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. <sup>4</sup>Das Kolloquium besteht bei der Projekt-, Seminar- und Bachelorarbeit aus einem Vortrag; bei der Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. <sup>5</sup>Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. <sup>6</sup>Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. <sup>7</sup>Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.

(11) Für Hausarbeiten, Projekt- und Seminararbeiten gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

(12) <sup>1</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungen können auf Wunsch des Prüfers in englischer Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Die Ankündigung der Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(13) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache abgelegt werden, sofern Prüfer und Vertretungsprüfer ihre Zustimmung erteilen. <sup>2</sup>Bei Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten ist dann zusätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.

(14) <sup>1</sup>Eine bestandene Prüfungsleistung kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. <sup>2</sup>Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Ergänzung ist bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 9 kann nur der Teil ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. <sup>6</sup>Die Ergänzung einer Prüfungsleistung ist unverzüglich bei der oder dem Prüfenden anzumelden. <sup>7</sup>Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

<sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag kann eine dritte Wiederholung genehmigt werden. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluss des Studiums zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört wurde. <sup>6</sup>Im Verlauf des Bachelorstudiengangs können maximal drei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden. <sup>7</sup>Ausgenommen hiervon ist die Bachelorarbeit. <sup>8</sup>Im Verlauf des Masterstudiengangs können maximal zwei im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden. <sup>9</sup>Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit. <sup>10</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus dem Pflichtbereich muss innerhalb eines Jahres erfolgen. <sup>11</sup>Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>12</sup>Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung nach § 16 Sätze 10 und 11.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen

nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden. <sup>2</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Prüfung fortzusetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### **§ 19 Bewertung und Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>Liegt das errechnete Mittel genau zwischen zwei Notenstufe nach Abs. 1, so ist die bessere der beiden Notenstufen maßgebend. <sup>4</sup>Gleiches gilt bei der Berechnung der Noten für zusammengesetzte Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 9 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

Bei besonders herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Werden mehr Module erfolgreich belegt als nötig, so werden die besten Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. <sup>2</sup>Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 verbucht.

(6) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

### **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### **§ 21 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 22 Anrechnung**

(1) [entfällt]

(2) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>4</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder

des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

#### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Bei bestandener Prüfung, bei endgültig nicht bestandener Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

#### **§ 25 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu an-

deren Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am 01.10.2009 nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

#### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Für Studierende des bisherigen Bachelorstudiengangs tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft und wird durch die vorliegende Ordnung ersetzt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt für Studierende, die bereits Prüfungsleistungen im Rahmen ihres bisherigen Studiums absolviert haben, bis zum Sommersemester 2012 die bisher geltende Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Nach diesem Zeitpunkt gilt diese Prüfungsordnung.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende des bisherigen Masterstudiengangs gilt die bisherige Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2010. <sup>2</sup>Nach diesem Zeitpunkt gilt diese Prüfungsordnung.

(3) Für Studierende des bisherigen Bachelor- und Masterstudiengangs ist auf Antrag ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich.

(4) Eventuell durch den Wechsel entstehende Härten können im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(5) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet und in ECTS-Leistungspunkte umgerechnet.

(6) Fehlversuche bei Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten werden angerechnet.

(7) Fehlversuche in anderen Prüfungsleistungen werden nur für den ersten Versuch angerechnet; Fehlversuche in Wiederholungsprüfungen werden nicht angerechnet.

#### **§ 29 Fernstudium**

Ausgewählte Module werden auch als Fernstudienmodule angeboten.

**Anlagen**

**Anlage 1 Bestandteile des Bachelorstudiums**

1. Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 1.1 und 1.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.
3. Im Rahmen des Bachelorstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) sind eine Projektarbeit (3 LP), eine Bachelorarbeit (12 LP) und 165 LP aus Modulen der Kompetenzbereiche erfolgreich zu bestehen.
4. 133 LP der 165 LP sind durch Pflichtmodule festgelegt. Die restlichen Module im Umfang von 32 LP sind Wahlpflichtmodule. Hiervon sind 2 LP im Kompetenzbereich „7 Allgemeine Ingenieurkompetenz“ zu wählen. In einem der Ingenieur Anwendungsbereiche (Kompetenzfelder 8 bis 13) müssen mindestens 15 LP erzielt werden. Die restlichen Module sind aus dem Angebot Ingenieur Anwendungen wählbar. Sie können auch aus Modulen des restlichen Lehrangebots der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern die Module eine sinnvolle Ergänzung darstellen (Studium Generale).
5. Für die Module der Kompetenzbereiche 1 bis 7 mit Semesterempfehlung für das 1. bis 3. Semester gelten keine Zulassungsvoraussetzungen. Für die Zulassung zu den restlichen Modulen sind die bestandenen Modulprüfungen der Module mit Semesterempfehlung für das 1. bis 3. Semester nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich erbracht werden.

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

Kompetenzbereich	Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1 Mathematik	Analysis A	-	K oder M	5
	Lineare Algebra A	-	K oder M	4
	Analysis B	-	K oder M	5
	Lineare Algebra B	-	K oder M	4
	Numerik A	-	K oder M	4
	Stochastik A	-	K oder M	4
	Stochastik B	-	K oder M	4
	Numerik partieller Differentialgleichungen 1	-	K oder M	5
	Numerik partieller Differentialgleichungen 2	-	K oder M	5
2 Mechanik	Baumechanik I (Statik starrer Körper)	-	K oder M	6
	Baumechanik II (Elastomechanik)	-	K oder M	7
	Baumechanik III (Kinematik und Kinetik)	-	K oder M	5
	Kontinuumsmechanik 1	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
	Modellbildung im Ingenieurwesen	-	K oder M oder H oder P oder Z	4
	Festkörpermechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	6
	Numerische Mechanik	-	K oder M oder H	5

		Finite Elemente II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
3	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Grundlagen der Elektrotechnik	-	K oder M	4
		Umweltbiologie und -chemie	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Strömungsmechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Thermodynamik I	-	K oder M	4
4	Ingenieur-Informatik	Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Datenbanksysteme	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Graphen und Netze	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
5	Baustoffkunde	Baustoffkunde I	-	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Baustoffkunde II	-	K oder M oder H oder P oder Z	4
6	Geodätische Auswertemethoden	Ausgleichsrechnung und Statistik I	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Ausgleichsrechnung und Statistik II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	2
7	Allgemeine Ingenieurkompetenzen	Projektmanagement im Ingenieurwesen	S	-	5
Summe Pflicht					133

### Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Kompetenzbereich	Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP	
7	Allgemeine Ingenieurkompetenzen	Schlüsselkompetenzen	S	-	2
8	Statik und Dynamik	Grundlagen statisch unbestimmter Tragwerke	-	K oder M	5
		Stabtragwerke	-	K oder M	5
		Flächentragwerke	-	K oder M	5
		Tragwerksdynamik	-	K oder M	5
9	Konstruktiver Ingenieurbau	Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus	-	K oder M	5
		Grundlagen des Stahlbeton- und Stahlbaus	-	K oder M	5
		Holzbau	-	K oder M	5
		Massivbau	-	K oder M	5
		Stahlbau	-	K oder M	5
10	Wasserwesen	Strömung in Hydrosystemen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserbau und Küsteningenieurwesen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Umweltdatenanalyse	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
11	Maschinenbau	Grundlagen der Messtechnik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5

		Digitale Messtechnik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Grundlagen der Regelungstechnik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Digitale Regelungstechnik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Strömungsmechanik II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Strömungsmess- und Versuchstechnik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
12	Elektrotechnik	Numerische Schaltungs- und Feldberechnung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Signale und Systeme	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
13	Geodäsie und Geoinformatik	Grundlagen der Geodäsie	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
		Photogrammetrie und Fernerkundung I und II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	6
		Ausgleichsrechnung und Statistik III	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	2
		Digitale Bildverarbeitung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
		GIS II / Geodatenvisualisierung I	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Bildanalyse I und II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	7
		Ingenieurgeodäsie I und II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Photogrammetrie und Fernerkundung III	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist – gekoppelt an eines der Module der Kompetenzbereiche mit Semesterempfehlung für das 4. bis 6. Semester – eine Projektarbeit im Umfang von 3 Leistungspunkten anzufertigen.

**Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit**

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	mind. 148 Leistungspunkte 13wöchiges Betriebspraktikum	Bachelorarbeit + Kolloquium	12

**Anlage 2 Bestandteile des Masterstudiums**

1. Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 2.1 und 2.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.
3. Im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) sind eine Seminararbeit (5 LP), ein Praxisprojekt (30 LP), eine Masterarbeit (25 LP) sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen 60 LP erfolgreich zu bestehen. In den Kompetenzbereichen Mathematik, Mechanik und Informatik sind zusammen 30 LP zu belegen, davon jeweils mindestens 8 LP in jedem der Kompetenzbereiche. Die restlichen Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP sind im Bereich der Ingenieurwissenschaften zu belegen. Die Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften gliedern sich in die Bereiche Bauingenieurwesen, Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau sowie Geodäsie und Geoinformatik, wobei mindestens 15 von 30 LP aus einem Anwendungsbereich gewählt werden müssen, der Rest ist frei wählbar. Bis zu 15 LP dürfen auch aus Modulen des restlichen Angebots der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern die Module eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

**Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

Es gibt keine Pflichtmodule.

**Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudium**

Kompetenzbereich	Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1 Höhere Mathematik	Lineare Optimierung	-	K oder M	5
	Multigrid / Gebietszerlegung	-	K oder M	5
	Numerik für Integralgleichungen	-	K oder M	5
	Numerik nichtlinearer Optimierung	-	K oder M	10
	Variationsungleichungen	-	K oder M	5
2 Höhere Mechanik	Computational Fluid Dynamics	-	K oder M oder H oder P oder Z	6
	Contact Mechanics	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Kontinuumsmechanik 2	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
	micromechanics	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
3 Höhere Ingenieur-Informatik	Augmented Reality	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
	Objektorientierte Modellbildung und Simulation	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Verfahren der algorithmischen Geometrie	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
	Geometrische Modellierung und Visualisierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
4 Bauingenieurwesen	Faserverbund-Leichtbaustrukturen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Geomechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5

		Hydrosystemmodellierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Betontechnik für Ingenieurbauwerke	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Elastomere und textile Faserverbunde	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Energieeffizienz bei Gebäuden	-	M oder Z	5
		Finite Elemente Anwendungen in der Statik und Dynamik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Planung und Entwurf von Brücken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Stoff- und Wärmetransport	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Konstruieren im Stahlbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
5	Informatik	Mustererkennung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Einführung in die diskrete Simulation	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Einführung in die Modellierung mit Petri-Netzen	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Prozessrechentchnik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
6	Elektrotechnik	Elektromagnetische Verträglichkeit	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Grundlagen integrierter Anlogschaltungen	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Modellierung elektrothermischer Prozesse	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
7	Maschinenbau	Biomedizinische Technik für Ingenieure I	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Computerunterstützte tomographische Verfahren	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Industrielle Bildverarbeitung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Biomechanik der Knochen	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Biomedizinische Technik für Ingenieure II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Fahrzeugakustik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Fahrzeugreifen – Entwicklung, Produktion und Gebrauchseigenschaften	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Keramische Werkstoffe	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
8	Geodäsie und Geoinformatik	Geostatistik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
		GIS für Fahrzeugnavigation	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
		Methodik der Ingenieurgeodäsie	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Geodatensvisualisierung II (interaktive 3D-Visualisierung)	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3

	Geodätische Auswertemethoden	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
	Industrievermessung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
	Radarfernerkundung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist eine Seminararbeit im Umfang von 5 Leistungspunkten sowie ein Praxisprojekt im Umfang von 30 LP anzufertigen.

**Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit**

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 80 LP	Masterarbeit + Kolloquium	25

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.06.2009 die nachstehende Fassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 08.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§§ 1-6 entfallen**

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

#### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester. <sup>4</sup>Ein Studienschwerpunkt / Major (laut § 9 Abs. 2) baut sich wie folgt auf:

- |   |       |
|---|-------|
| • Pflichtmodul „Präsentieren und Schreiben“                         | 6 LP  |
| • 4 Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes (je 6 LP)                   | 24 LP |
| • 1 Forschungsmodul aus einem anderen Schwerpunktbereich            | 6 LP  |
| • 2 Forschungsmodule aus dem gewählten Schwerpunkt (je 6 LP)        | 12 LP |
| • Masterarbeit im Schwerpunkt                                       | 30 LP |
| • 7 weitere Wahlmodule (in der Regel je 6 Leistungspunkte) aus:     | 42 LP |
| a) Wahlpflichtmodulangebot der anderen Studienschwerpunkte und/oder |       |
| b) der Liste der ergänzenden Wahlmodule                             |       |

#### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Studienschwerpunktes nach Anlage 2.2, den Ergänzenden Wahlmodulen nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus den fünf Studienschwerpunkten / Majors: Geobotanik, Mikrobiologie, Molekulare Pflanzengenetik, Molekulare Pflanzenphysiologie, Zellbiologie. <sup>2</sup>Jeder Studierende wählt einen dieser Schwerpunkte.

#### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Vortrag mit Diskussion als Studienleistung. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema

und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem <sup>2</sup>Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 9 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Für Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit ist zugelassen, wer die in Anlage 2 für die betreffenden Prüfungsleistungen genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen drei Forschungspraktika sowie die vier Pflicht- oder Wahlpflichtmodule aus dem gewählten Studienschwerpunkt erfolgreich absolviert sein.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur**

Entfällt

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, schriftliche Zusammenfassungen, Essays, Seminarleistungen, Protokolle, Berichte, Fallstudien.

(2) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen können nach vorheriger Ankündigung durch die oder den Prüfende(n) in englischer Sprache abgehalten werden. <sup>2</sup>Pflichtprüfungsleistungen sind auf Verlangen von Prüflingen auch in deutscher Sprache abzuhalten.

(3) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Protokolle, Klausuren, Vorträge, Poster und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörenden Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

- (4) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. <sup>4</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>5</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (6) <sup>1</sup>Eine schriftliche Zusammenfassung und ein Essay und eine Hausarbeit sind selbständige schriftliche Arbeiten. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (7) <sup>1</sup>Eine Seminarleistung ist eine selbständige experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einer Präsentation sowie einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden als eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 5. <sup>2</sup>Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.
- (8) <sup>1</sup>Ein Protokoll / Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (9) <sup>1</sup>Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform. <sup>2</sup>Fallstudien können individuell oder als Teamarbeit angefertigt werden. <sup>3</sup>Bei Teamarbeit sind die individuellen Anteile an der Fallstudie auszuweisen.
- (10) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (11) <sup>1</sup>In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (14) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 4 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### § 15 Anmeldung

<sup>1</sup>Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Parallel zur Meldung des 2. Semesters ist der gewählte Schwerpunkt gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. <sup>3</sup>Ein Wechsel ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

### § 16 Wiederholung

(1)<sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4,0)“ vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung finden.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gemäß § 14 wiederholt werden. <sup>2</sup> § 14 Abs. 14 gilt entsprechend.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt vor einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(4) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup> Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

<sup>4</sup>Für „besonders herausragende Leistungen“ kann ein Prädikat vergeben werden. <sup>5</sup>Über die Vergabe entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Dem Antrag, der von einem Hochschullehrer zu stellen ist, ist ein Gutachten beizufügen.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

### **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### **§ 21 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistungen unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistungen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 2 bis 3 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 42 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. <sup>2</sup>(Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

#### **§ 28 Übergangsvorschriften**

entfällt

**Anlagen**

**Abkürzungen:**

- K Klausur „Kx“ bedeutet eine Klausur von x Minuten
- M Mündliche Prüfung „My“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten
- Z Zusammenfassung
- E Essay
- S Seminarleistung
- V Vortrag
- B Bericht
- P Protokoll
- F Fallstudie
- T Testat
- Exp Laborübungen (Experimentelle Arbeit im Labor)
- Po Poster
- TN Teilnahmepflicht

**Anlage 1: entfällt**

**Anlage 2.1: Allgemeine Pflichtmodule des Masterstudiums**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben – PM1	2-3 Seminar 1 Tutorium	1-3		1	Z, E, V	6
<b>Summe</b>						<b>6</b>

**Anlage 2.2 Majormodule**

Studierende wählen einen Major (Anlage 2.2.1 – 2.2.5). Die Major enthalten Pflicht- und Wahlpflichtmodule jeweils im Umfang von 6 Leistungspunkten. Bei der Belegung eines Majors müssen insgesamt 36 Leistungspunkte daraus erworben werden (Forschungspraktikum 1 und 2 sowie 4 Wahlpflichtmodule). Näheres hierzu regeln die Anlagen 2.2.1 – 2.2.5.

**Anlage 2.2.1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Geobotanik (ÖK)****Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungspraktikum 1 Geobotanik (FM1)	1 Praktikum	1-2	-	2	V, B	6
Forschungspraktikum 2 Geobotanik (FM2)	1 Praktikum	3	2 PM des Majors, FM1-ÖK	2	V,B	6
<b>Summe</b>						<b>12</b>

**Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Adaptive Radiation als biogeographischer Prozess (WP-ÖK 1)	1 Vorlesung 1 Exkursion	3 o. 4			P	6
Umweltsysteme: Kulturlandschaft (WP-ÖK 2)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1 o. 3		1	P	6
Pilze im Lebensraum (WP-ÖK 3)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1 o. 3			P	6
Pflanze – Klima – Boden (WP-ÖK 4)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1 o. 3			P	6
Ökosystemanalyse (WP-ÖK 5)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1 o. 3			K 90 o. M 25	6
Limnische und marine Ökosysteme (WP-ÖK 6)	1 Exkursion	2		3	P	6
Gewässerökologie (WP-ÖK 7)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1 o. 3			P	6
Biodiversität: Leitbild – Risiken – Chancen (WP-ÖK 8)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1 o. 3			P	6
Vegetationsgeschichte (WP-ÖK 9)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1 o. 2		1	P	6
<b>Summe</b>						<b>24</b>

Weitere Module aus dem Lehrangebot der LUH können auf Antrag angewählt werden.

**Anlage 2.2.2: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Mikrobiologie (MB)**

**Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungspraktikum 1 Mikrobiologie (FM1-MB)	1 Praktikum	1-2	-	2	V, B	6
Forschungspraktikum 2 Mikrobiologie (FM2-MB)	1 Praktikum	3	2 PM des Majors, FM1-MB	2	V,B	6
<b>Summe</b>						<b>12</b>

**Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Biologie der Pilze und ihre Anwendung (WP-MB 1)	1 Vorlesung 1 Praktikum	2	-	2	K90 o. M25	6
Mikrobielle Ökologie / Geomikrobiologie (WP-MB 2)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1-2	-	2	K90 o. M25	6
Proteine von Mikroorganismen (WP-MB 3)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1-2	-	2	K90 o. M25	6
Molekulare Mikrobiologie (WP-MB 4)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	3	-	2	K90 o. M25	6
Proteinfaltung (WP-MB 5)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1	-	2	K90 o. M25	6
Bakterieller Proteintransport (WP-MB 6)	1 Vorlesung 1 Praktikum	2	-	2	K90 o. M25	6
<b>Summe</b>						<b>24</b>

Weitere Module aus dem Lehrangebot der LUH können auf Antrag angewählt werden.

**Anlage 2.2.3: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Molekulare Pflanzengenetik (PG)****Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Forschungspraktikum 1 Molekulare Pflanzengenetik (FM1-PG)	1 Praktikum	1-2	-	1	V o. B	6
Forschungspraktikum 2 Molekulare Pflanzengenetik (FM2-PG)	1 Praktikum	3	2 PM des Majors, FM1-PG	1	V, B	6
<b>Summe</b>						<b>12</b>

**Wahlpflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Molekulare Pflanzengenetik (WP-PG 1)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1	-	2	K90 o. M25	6
Molekulare Pflanzenphysiologie 3 - Photosynthetische Genregulation (WP-PG 2)	1 Vorlesung 1 Praktikum	3	-	2	K90 o. M25	6
Fortgeschrittene Methoden der Molekularbiologie (WP-PG 3)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	2-3	-	3	K90 o. M25	6
Funktionelle Genomanalyse in Pflanzen (WP-PG 4)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	2-3	-	3	K90 o. M25	6
<b>Summe</b>						<b>24</b>

Weitere Module aus dem Lehrangebot der LUH können auf Antrag angewählt werden.

**Anlage 2.2.4: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Molekulare Pflanzenphysiologie (MP)**

**Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungspraktikum 1 Molekulare Pflanzenphysiologie (FM1-MP)	1 Praktikum	1-2	-	1	V, B	6
Forschungspraktikum 2 Molekulare Pflanzenphysiologie (FM2-MP)	1 Praktikum	3	2 PM des Majors, FM1-MP	1	V,B	6
<b>Summe</b>						<b>12</b>

**Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Molekulare Pflanzenphysiologie 1 - Pflanzlicher Primärstoffwechsel (WP-MP 1)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1	-	2	K90 o. M25	6
Molekulare Pflanzenphysiologie 2 - Photosynthese und Energiestoffwechsel (WP-MP 2)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	2	-	3	K90 o. M25	6
Molekulare Pflanzenphysiologie 3 - Photosynthetische Genregulation (WP-MP 3)	1 Vorlesung 1 Praktikum	3	-	2	K90 o. M25	6
Funktionelle Genomanalyse in Pflanzen (WP-MP 4)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	2-3	-	3	K90 o. M25	6
<b>Summe</b>						<b>24</b>

Weitere Module aus dem Lehrangebot der LUH können auf Antrag angewählt werden.

**Anlage 2.2.5: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Zellbiologie (ZB)****Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Forschungspraktikum 1 Zellbiologie (FM1-ZB)	1 Praktikum	1-2		2	V, B	6
Forschungspraktikum 2 Zellbiologie (FM2-ZB)	1 Praktikum	3	2 PM des Majors, FM1-ZB	2	V,B	6
<b>Summe</b>						<b>12</b>

**Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Zellbiologie I (WP-ZB 1)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	1 o. 2		2	K90 o. M25	6
Zellbiologie II (WP-ZB 2)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	3		3	K90 o. M25, V	6
Proteinchemie der Pflanzen (Pflanzenproteomik) (WP-ZB 3)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	1 o. 2		2	K90 o. M25	6
Genetik und Molekularbiologie pflanzlicher Organellen (WP-ZB 4)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	1 o. 2		2	K90 o. M25	6
<b>Summe</b>						<b>24</b>

Weitere Module aus dem Lehrangebot der LUH können auf Antrag angewählt werden.

**Anlage 2.3: Wahlmodule, die für alle Major ergänzend empfohlen werden**

Das Forschungspraktikum 1 ist in einem bisher nicht gewählten Major obligatorisch zu belegen. Darüber hinaus sind 7 Module aus dem anliegenden Katalog der ergänzenden Wahlmodule zu wählen. Alternativ können die Studierenden stattdessen bis zu 7 Module aus den Anlagen 2.2.1 bis 2.2.5 wählen, die bisher nicht studiert wurden.

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Major*</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Forschungspraktikum 1 eines anderen Majors	1 Praktikum	2-3		2	V, B	6
Systemtheorie (MI-1)	1 Vorlesung 1 Seminar	1-2	<b>ÖK</b>	1	S, V	6
Böden als Teile von Ökosystemen (MII-1)	3 Vorlesung 1 Übung	1 o. 2	<b>ÖK</b>	2	M 25	8
Wasserwirtschaft und Umwelt (MII-10)	3 Vorlesung 1 Praktikum	1	<b>ÖK</b>	1	M 25	6
GIS-gestützte Landschaftsprozessanalyse (MIII-2)	1 Praktikum 1 Seminar	1 o. 2	<b>ÖK</b>	1	P, V	6
Bodenerosion (MIV-6)	1 Vorlesung mit Exk. 1 Praktikum m. Exk.	2 o. 3	<b>ÖK</b>	3		6
Methoden und Anwendungen der funktionellen Genomanalyse (BM 5)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	2	<b>PG</b> <b>ZB</b>		K90 o. M25	6
Differentielle Proteomanalyse bei Pro- und Eukaryonten (BM 44)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	2	<b>MB</b> <b>PG</b> <b>ZB</b>		K90 o. M25	6
Expressionssystem Pflanze (BM 18)	1 Vorlesung 1 Praktikum	2	<b>PG</b>		K90 o. M25	6
Methods in Molecular Plant Breeding (BM 25)	1 Praktikum 1 Seminar	2	<b>PG</b>		K90 o. M25, S	6
Computeranalyse von DNA- und Proteinsequenzen 1 (BM 2)	1 Vorlesung mit Seminar 1 Praktikum	1 o. 3	<b>ZB</b> <b>MP</b>		K90 o. M25, S	6
Computeranalyse von DNA- und Proteinsequenzen 2 (BM 39)	1 Vorlesung mit Seminar 1 Praktikum	1 o. 3	<b>PG</b> <b>ZB</b> <b>MP</b>		K90 o. M25, S	6
Wie publiziert man Daten und deren statistische Auswertung (BM 34)	1 Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3	<b>MP</b>		F, K90 o. M25	6
Pilze und Mykotoxine (BM 42)	1 Vorlesung 1 Praktikum	2 o. 4	<b>MB</b> <b>MP</b>		K90 o. M25	6
Methode zur Metabolitanalyse in Pflanzen	1 Vorlesung mit Seminar 1 Praktikum	2 o. 4	<b>MP</b>	1	S, P	6
Einführung in Bakterien-Pflanzeninteraktion	1 Praktikum mit Vorlesung	2 o. 4	<b>MB</b> <b>MP</b> <b>ZB</b>	2	K90 o. M25, P	6
Enzymkinetik und Proteinreinigung (BM 3)	1 Praktikum mit Vorlesung 1 Seminar	1 o. 3	<b>MP</b>		P, S, K90 o. M25	6

---

\* empfohlen für den Major

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Major*</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Molekulare und physiolog. Mechanismen der Nährstoffeffizienz (BM 15)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	2 o. 4	<b>MP</b>		K90 o. M25, S	6
Ökotoxikologie anorganischer Schadstoffe (BM 31)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar 1 Exkursion	2 o. 4	<b>MP</b>		K90 o. M25, S	6
Wechselwirkungen von Phytohormonen (BM 41)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	2	<b>MP</b>		S, P	6
Principles of systems modelling (M 21)	1 Vorlesung 1 Übung	1 o. 3	<b>MP</b>		K90 o. M25, B	6
Crop modelling (M 23)	1 Vorlesung 1 Übung	2 o. 4	<b>MP</b>		K90 o. M25, B	6
Biochemie und Stressphysiologie der Pflanzen (BM 40)	1 Vorlesung 1 Praktikum 1 Seminar	1 o. 3	<b>MP</b>		K90 o. M25	6
Pflanzenphysiologie und Regulation (BM 36)	1 Vorlesung 1 Praktikum	2 o. 4	<b>MP</b>		K90 o. M25, S, P	6
Naturstoffanalytik (LS 1201)	1 Vorlesung 1 Praktikum	1 o. 3	<b>MP</b>	1	K90 o. M25, P	6
<b>Summe</b>						<b>42</b>

Weitere Module aus dem Lehrangebot der LUH können auf Antrag angewählt werden.

**Anlage 2.4: Modul für die Masterarbeit**

<b>Modul</b>	<b>Semester</b>	<b>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Masterarbeit mit Vortrag einschließlich Diskussion im gewählten Major</b>	<b>3-4</b>	2 Forschungspraktika und 4 gewählte Wahlpflichtmodule des Majors		<b>Masterarbeit</b>	<b>30</b>

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung.

---

\* empfohlen für den Major

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.02.2009 die nachstehende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.

## **Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Organisation der Praktika.

### **§ 2 Ziele der Praktika**

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges. Sie bieten den Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

### **§ 3 Umfang und Organisation der Praktika**

(1) Im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik sind drei Praktika im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten (450 Std.; 12 Wochen) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern erfolgreich zu absolvieren.

1. Das Praktikum in der Sonderpädagogik oder im Professionalisierungsbereich mit fünf Leistungspunkten (4 Wochen) hat eine erste Orientierung im Berufsfeld schulischer oder außerschulischer Institutionen zum Ziel.

Es kann

- im Erstfach Sonderpädagogik als orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum in Förderschulen oder integrativ arbeitenden Schulen durchgeführt werden (Modul C.P). Zur Betreuung des Studierenden muss in der Einrichtung eine Sonderpädagogin oder ein Sonderpädagoge als Mentorin oder Mentor zu Verfügung stehen.
  - in der Psychologie als Praktikum mit entwicklungspsychologischem Bezug (Modul C) in Anknüpfung an eine Lehrveranstaltung aus Modul B.2 in einem entsprechenden institutionellen Zusammenhang durchgeführt werden oder
  - in der Soziologie als berufsfeldrelevantes Praktikum (Modul C) durchgeführt werden.
2. Das Beobachtungspraktikum mit 3 Leistungspunkten (entsprechend 3 Wochen, Erstfach Sonderpädagogik Modul D.4) wird durch eine Lehrveranstaltung zur Beobachtung und Begleitung von Lern- und Entwicklungsprozessen vorbereitet und dient der vertieften Auseinandersetzung mit einer individuellen Erscheinungsform außergewöhnlichen Lernens. Es kann in schulischen oder außerschulischen sonderpädagogischen Institutionen als Blockpraktikum oder semesterbegleitend durchgeführt werden und wird durch ein Tutorium begleitet.
  3. Das Praktikum in einem spezifischen sonderpädagogischen Handlungsfeld mit 7 Leistungspunkten (entsprechend 5 Wochen, Erstfach Sonderpädagogik Modul G.3) wird in schulischen oder außerschulischen Institutionen durchgeführt und durch Lehrveranstaltungen begleitet.

(2) Wenn der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, ist das Praktikum unter (1) als orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum im Erstfach Sonderpädagogik zu absolvieren.

(3) Wenn ein Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie angestrebt wird, sind Praktika im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten im Bereich entwicklungsbedingter Störungen zu absolvieren.

(4) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Instituten koordiniert.

(5) Die Praktika sollen außeruniversitär stattfinden.

(6) Die Praktika werden entweder im Block oder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumstagen oder in Mischformen durchgeführt. Die Zeiten im Praktikum schließen die Präsenzzeiten, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungsaufwand im Praktikum ein.

#### **§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Studien- und/ oder Prüfungsleistungen zum Praktikum werden von der oder dem betreuenden Lehrenden bescheinigt. Dabei können Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen werden. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

(2) Studien- und/ oder Prüfungsleistungen zu den Praktika sind entsprechend der fachspezifischen Anlagen zur geltenden Prüfungsordnung zu erbringen.

#### **§ 5 Anrechnung von Praktika**

Auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss können Praktika, berufspraktische Tätigkeiten oder Teile von Modulen als Praktika angerechnet werden, wenn gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

#### **§ 6 Besondere Bestimmungen für Praktika**

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Praktika können im Rahmen dieser Ordnung durch die anbietenden Fächer getroffen werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.02.2009 die nachstehende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.

## **Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Organisation der Praktika.

### **§ 2 Ziele der Praktika**

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges. Sie bieten den Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/Ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

### **§ 3 Umfang und Organisation der Praktika**

(1) Im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) sind in den sonderpädagogischen Fachrichtungen zwei Praktika im Umfang von insgesamt 9 Leistungspunkten (270 Std.; 8 Wochen) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern erfolgreich zu absolvieren:

1. das förderdiagnostische Praktikum mit vier Leistungspunkten (entsprechend drei Wochen, Modul P1)
2. das sonderpädagogische Schulpraktikum mit fünf Leistungspunkten (entsprechend fünf Wochen, Modul P2).

(2) Das sonderpädagogische Schulpraktikum (P2) muss in einer Förderschule unter Berücksichtigung einer gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches absolviert werden.

(3) Studierende mit der Fachrichtung Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens absolvieren ihr Sprachtherapiepraktikum im Rahmen des förderdiagnostischen Praktikums (P1), wobei hier in besonderer Weise sprachtherapeutische Aspekte zu berücksichtigen sind.

(4) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Instituten koordiniert.

(5) Die Praktika sollen außeruniversitär stattfinden.

(6) Die Praktika werden entweder im Block *oder* in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumsstagen *oder* in Mischformen durchgeführt. Die Zeiten im Praktikum schließen die Präsenzzeiten, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungsaufwand im Praktikum ein.

### **§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen**

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Studienleistung) wird von der oder dem betreuenden Lehrenden bescheinigt. Dabei können Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen werden. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

### **§ 5 Anrechnung von Praktika**

Auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss können Praktika, berufspraktische Tätigkeiten oder Teile von Modulen als Praktika angerechnet werden, wenn gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

### **§ 6 Besondere Bestimmungen für Praktika**

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Praktika können im Rahmen dieser Ordnung durch die anbietenden Fächer getroffen werden.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.07.2009 die nachstehende Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Praktikumsordnung am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Praktikumsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover am 1.10.2009 in Kraft.

### **Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

#### **§ 1 Gegenstand der Praktikumsordnung**

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Praktika im Umfang von insgesamt 8 Wochen gemäß § 3 der geltenden Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang. Sie gilt für alle beteiligten Fächer und ist insoweit Bestandteil der geltenden Prüfungsordnung der Fächer.
- (2) Das Berufsfeldrelevante Praktikum und das Allgemeine Schulpraktikum sind Teile des Professionalisierungsbereichs. Bei Wahl des schulischen Schwerpunktes sind unter anderem ein vierwöchiges außeruniversitäres Praktikum nach § 2 im Umfang von 5 Leistungspunkten sowie ein vierwöchiges allgemeines Schulpraktikum nach § 3 im Umfang von 5 Leistungspunkten zu absolvieren. Das Fach Musik regelt das Allgemeine Schulpraktikum gesondert. Bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes sind unter anderem zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten oder ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 10 Leistungspunkten nach § 2 zu absolvieren.

#### **§ 2 Berufsfeldrelevantes Praktikum**

- (1) Im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges ist mindestens ein Praktikum in einem für eines der gewählten Fächer relevanten Berufsfeld oder diesem zumindest nahen Bereich abzuleisten. Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens vier Wochen und umfasst 5 Leistungspunkte. Wird der außerschulische Schwerpunkt studiert, müssen alternativ zwei entsprechende vierwöchige Praktika oder ein entsprechendes achtwöchiges Praktikum abgeleistet werden. Für dieses oder diese werden insgesamt 10 Leistungspunkte vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich nicht, wenn das Praktikum eine längere Dauer hat. Auf Antrag und mit besonderer Begründung kann das Praktikum auch studienbegleitend absolviert werden, soweit der gleiche Umfang nachgewiesen wird. Der Antrag ist an die zuständigen Praktikumsbeauftragten zu richten und von diesen zu genehmigen.
- (2) Durch das Berufsfeldbezogene Praktikum sollen die Studierenden einen ersten Einblick in die Arbeitswelt erhalten und besser in die Lage versetzt werden, ihre berufliche Orientierung zu überprüfen. Das berufsfeldbezogene Praktikum oder die berufsfeldbezogenen Praktika sind Bestandteil des Moduls Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges.
- (3) Das berufsfeldbezogene Praktikum kann in einem Unternehmen oder in einer öffentlichen Einrichtung, einem Verband oder einer gemeinnützigen Einrichtung oder ausnahmsweise in einem Bereich der Universität, der nicht studiengangsbezogen ist, abgeleistet werden. Studierende des Faches Sport können das Berufsfeldrelevante Praktikum bei Sportvereinen und Sportverbänden absolvieren. Für das Praktikum sind überwiegend qualifizierte Tätigkeiten nachzuweisen, für die ein Studium notwendig oder sinnvoll ist. Dies ist im Praktikumsbericht darzulegen. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung, grundsätzlich aber nach vorheriger Abstimmung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten des Faches. In Zweifelsfällen sollte die Bestätigung der für die Anerkennung des Praktikumsberichts beauftragten Person eingeholt werden, dass der gewünschte Betrieb oder die gewünschte Einrichtung geeignet ist.
- (4) Für jedes Praktikum ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen. Der Bericht soll sich wie folgt gliedern:
  1. kurze Beschreibung der Bewerbungsphase (Begründung der Wahl der Institution, Fragen zur Berufsfelderkundung)
  2. kurze Vorstellung des Unternehmens beziehungsweise der Abteilung
  3. Erläuterung der Tätigkeit im Praktikum (ggf. einschließlich der verwendeten Methoden zur Beantwortung der Eingangsfragen, Darstellung der Beobachtungen)

**4. Betreuung im Praktikum****5. Reflexion des Praktikums im Bezug auf Studium und Berufsvorstellungen (einschließlich Reflexion der Vorgehensweise, Schlussfolgerungen)**

Weitere Informationen über die Form des Praktikumsberichtes sind den Informationsblättern und Vorlagen für das Praktikum zu entnehmen. Die Vorlage des Praktikumsberichts ist Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Vorlage erfolgt bei den zuständigen Praktikumsbeauftragten der Fächer bzw. für das Fach Musik bei der Studiengangsprecherin oder dem Studiengangsprecher des Faches. Diese prüfen den Praktikumsbericht nach den Absätzen 2 und 3 und vergeben die Leistungspunkte. Der Praktikumsbericht verbleibt bei den Studierenden. Dem Praktikumsbericht ist eine Praktikumsbescheinigung auf dem dafür vorgesehenen Formular beizufügen.

- (5) Wird ein Praktikumsbericht abgelehnt, kann die oder der Studierende Beschwerde beim Prüfungsausschuss einlegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der oder des Studierenden und Stellungnahme des Faches bzw. für das Fach Musik nach Stellungnahme der Studiengangsprecherin beziehungsweise des Studiengangsprechers, über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praktikums oder ggf. die Überarbeitung des Praktikumsberichts.
- (6) Studierende können sich auf Antrag ein vor dem Studium abgeleistetes Praktikum oder eine Berufsausbildung anrechnen lassen, Praktika während der Schulzeit sind davon ausgenommen. Der Antrag ist an die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten beziehungsweise die Studiengangsprecherin oder den Studiengangsprecher zu richten und vom Prüfungsausschuss für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang zu genehmigen. Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

**§ 3 Allgemeines Schulpraktikum**

- (1) Studierende, die den Übergang in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, leisten ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) im Umfang von vier Wochen in der Regel an Schulen der Sekundarstufe I oder II als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit ab. Dieses ist integraler Bestandteil des Moduls Allgemeines Schulpraktikum, für das nach erfolgreicher Ableistung 5 Leistungspunkte vergeben werden. Für Studierende mit dem Fach Musik wird das ASP von der Hochschule für Musik und Theater Hannover organisiert.
- (2) Durch das ASP sollen die Studierenden die Gelegenheit erhalten, ihre Orientierung auf das Berufsziel der Lehrerin oder des Lehrers zu überprüfen. Sie sollen erste Erfahrungen mit der Schulwirklichkeit und der Berufssituation unter pädagogischen und fächerübergreifenden Aspekten sammeln und reflektieren.
- (3) Das ASP wird im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Begleitveranstaltung im Rahmen des Moduls Allgemeines Schulpraktikum im Professionalisierungsbereich durchgeführt. Die erfolgreiche Teilnahme an der Begleitveranstaltung ist in der Regel Voraussetzung für das ASP. Das ASP wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet. Für die inhaltliche Ausgestaltung und den Ablauf des ASP gelten die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Philosophischen Fakultät bzw. für das Fach Musik die Regelungen dazu in der Studienordnung des Faches.
- (4) Nach Abschluss des ASP ist ein Praktikumsbericht vorzulegen, dessen Inhalt und Form sich nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen nach Abs. 3 richtet. Der Praktikumsbericht ist dem Institut für Erziehungswissenschaft vorzulegen. Dieses bescheinigt nach erfolgreicher Ableistung aller Bestandteile die Leistungspunkte für das Modul Allgemeines Schulpraktikum entsprechend der Vorlagen für das Allgemeine Schulpraktikum. Studierende mit Fach Musik legen den Praktikumsbericht der beziehungsweise dem Praktikumsbeauftragten des Faches vor. Diese oder dieser bescheinigt nach erfolgreicher Ableistung aller Bestandteile die Leistungspunkte für das Modul Allgemeines Schulpraktikum auf der Anmeldebescheinigung für das ASP.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am 1.10.2009 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch kein berufsfeldbezogenes Praktikum oder kein ASP abgeleistet oder begonnen haben.

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.07.2009 die nachfolgende Ordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater am 1.10.2009 in Kraft.

## **Ordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

### **§ 1 Gegenstand der Ordnung**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Fachpraktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen gemäß § 9 Absatz 3 der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Sie gilt für alle beteiligten Fächer und ist Bestandteil der Prüfungsordnung.

### **§ 2 Allgemeine Regelungen**

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien sind in beiden Unterrichtsfächern je ein Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen abzuleisten. Dieses ist integraler Bestandteil des Moduls Fachpraktikum.
- (2) Das Fachpraktikum findet an einem Gymnasien oder einer Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe statt, wobei die Praktika in den Sekundarbereichen I und II absolviert werden sollen. Das Fachpraktikum kann als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit oder semesterbegleitend abgeleistet werden. Für die Organisation des Fachpraktikums sind die beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zuständig. Für Studierende mit dem Fach Musik wird das Fachpraktikum von der Hochschule für Musik und Theater Hannover organisiert.
- (3) In dem Fachpraktikum sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten in ihren bisherigen Studien erworbene fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse praktisch zu erproben, Orientierungshilfen für ihr weiteres Studium in den jeweiligen Fächern zu gewinnen und sich in der Berufssituation der Lehrerin oder des Lehrers zu erproben. Es können Teile als Forschungspraktikum unter Vorgaben eines der beiden Fächer oder der Bildungswissenschaften durchgeführt werden

### **§ 3 Organisation des Moduls Fachpraktikum**

- (1) Das Modul Fachpraktikum besteht aus einer das Fachpraktikum vorbereitenden, begleitenden, auswertenden Lehrveranstaltung und der praktischen Tätigkeit in der Schule einschließlich der zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Anmeldung für beide Modulteile muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, weitere Modalitäten und Fristen werden von den einzelnen Fächern geregelt und bekannt gemacht. Jedes Fach benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Fachpraktikum als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Studierende.
- (3) Das Fachpraktikum kann entweder in der vorlesungsfreien Zeit als Block im Umfang von 5 Wochen oder in entsprechendem Umfang semesterbegleitend oder als Mischform stattfinden.
- (4) In der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Fachpraktikums arbeiten Lehrende der beteiligten Hochschulen (Tutorinnen und Tutoren) und Lehrkräfte der Praktikumsschulen (Mentorinnen und Mentoren) zusammen. Der Tutorin beziehungsweise dem Tutor obliegt in der Regel die Vorbereitung der Studierenden auf das Praktikum, die Begleitung und Auswertung erfolgt durch Tutorin oder Tutor und Mentorin oder Mentor in gegenseitiger Absprache.
- (5) In der Regel wird das Fachpraktikum in Gruppen bestehend aus 2 – 3 Studierenden durchgeführt (semesterbegleitend auch in größeren Gruppen). Jede oder jeder Studierende unterrichtet während des Praktikums in der Regel drei Stunden. Spezifische Regelungen einzelner Fächer werden in den fachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung (Modul Fachpraktikum) festgelegt. Vor jeder Unterrichtsstunde legt die oder der unterrichtende Studierende einen nach Absprache mit seiner Mentorin oder seinem Mentor erstellten Unterrichtsentwurf vor, der erkennen lässt,

dass der angestrebte Lernprozess didaktisch und methodisch durchdacht wurde. Die Reflexion der einzelnen Unterrichtsstunden findet mit der Mentorin oder dem Mentor statt.

- (6) Jedes Mitglied der Praktikumsgruppe hospitiert nach Möglichkeit in den von den anderen Gruppenmitgliedern erteilten Unterrichtsstunden und nimmt an der Reflexion der Unterrichtsstunden teil.
- (7) Für das Fach Englisch besteht die Möglichkeit, eine Tätigkeit als `Teaching Assistant` für das Fachpraktikum anrechnen zu lassen. Näheres dazu regelt die Fachspezifische Anlage des Faches in der Prüfungsordnung.

#### **§ 4 Modulprüfung und Vergabe von Leistungspunkten**

- (1) Sieht die Prüfungsordnung einen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung vor, umfasst dieser eine ausführliche, didaktisch reflektierte Dokumentation und Auswertung des eigenen Unterrichts oder der Unterrichtssequenz sowie die Dokumentation weiterer vom jeweiligen Fach festzulegender Aufgabenstellungen (z.B. Hospitationsberichte, Unterrichtsbeobachtungen, Lerntagebuch u.a.). Der Praktikumsbericht kann als schriftliche Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden. In letzterem Fall müssen die Einzelleistungen jedoch erkennbar und für sich bewertbar sein.
- (2) Für das Modul Fachpraktikum werden 7 LP vergeben, wenn die oder der Studierende alle in der Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen erbracht und Prüfungsleistungen bestanden hat.
- (3) Die Studienleistung Praktikum bescheinigen Tutorin oder Tutor und Mentorin oder Mentor gemeinsam auf dem dafür vorgesehenen Formular. Überschreiten krankheitsbedingte Fehlzeiten der oder des Studierenden mehr als 10% der Praktikumszeit, ist diese nach Möglichkeit entsprechend zu verlängern. Gelingt dies nicht, ist das Fachpraktikum zu wiederholen.
- (4) Wird die Prüfungsleistung nicht bestanden, ist nur diese zu wiederholen, nicht aber die anderen Bestandteile des Moduls gemäß § 3 Absatz 1.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am 1.10.2009 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater in Kraft.

**Schließung des Diplomstudienganges Maschinenbau  
der Fakultät für Maschinenbau**

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 08.07.2009 den Diplomstudien-  
gang Maschinenbau zum WS 2009/10 geschlossen.

**Schließung des Diplomstudienganges Elektrotechnik  
der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik**

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 08.07.2009 den Diplomstudien-  
gang Elektrotechnik zum WS 2009/10 geschlossen.

**Schließung des Diplomstudienganges Elektrotechnik  
mit der Studienrichtung Technische Informatik  
der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik**

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 08.07.2009 den Diplomstudien-  
gang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik zum WS 2009/10 geschlossen.

**Einrichtung der konsekutiven Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau sowie  
Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen  
an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 26.11.2008 bei zustimmender Stellungnahme des Senats am 17.12.2008 zum WS 2009/10 folgende konsekutive Masterstudiengänge eingerichtet:

- Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau,
- Masterstudiengang Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen.

**Einrichtung eines Masterstudienganges Water Resources and Environmental Management  
an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 05.03.2008 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 30.01.2008 zum WS 2009/10 einen nicht konsekutiven Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“ eingerichtet.

**Einrichtung eines Masterstudienganges Biologie der Pflanzen  
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät**

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 17.01.2009 bei zustimmender Stellungnahme des Senats am 17.12.2008 zum WS 2009/10 einen konsekutiven Masterstudiengang Biologie der Pflanzen eingerichtet.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 24.07.2009 (Az.:27.5-74503-91) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Wasser und Umwelt genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Wasser und Umwelt**

Die Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27. Mai. 2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Weiterbildungsmasterstudiengang Wasser und Umwelt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildungsmasterstudiengang Wasser und Umwelt ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss (6 Semester), einen Master- oder einen Diplomabschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studium erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von i.d.R. nicht unter einem Jahr nachweisen. Abweichend von Absatz 2 kann die besondere Eignung aufgrund einer erfolgreichen beruflichen Tätigkeit in einem Bewerbungsgespräch vom Vorstand der Weiterbildungseinrichtung festgestellt werden, wenn die Note schlechter als 2,5 ist. Für den Nachweis der erfolgreichen beruflichen Tätigkeit sind Nachweise des/der Arbeitgeber vorzulegen und im Bewerbungsgespräch wird Art, Umfang und Qualität der bisherigen beruflichen Tätigkeit hinterfragt. Für einen positiven Arbeitgebernachweis wird 1 Punkt vergeben und für ein positives Bewerbungsgespräch ebenfalls 1 Punkt. Für Gesamtnoten von 2,5 und besser werden 3 Punkte, für Noten von 2,51 bis 3,0 werden 2 Punkte und für die Noten 3,01 bis 3,5 wird 1 Punkt vergeben. Insgesamt müssen 3 Punkte für die Zulassung erreicht werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird von der Hochschule über DSH 2 oder TestDaFTDN 4 geführt.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Hochschulabschluss besitzen, können zum Studium mit Einzelkursprüfung zugelassen werden, wenn sie die Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung wird vom Vorstand der zuständigen Weiterbildungseinrichtung nach Einreichung eines schriftlichen Antrages, dem geeignete Nachweise über Kenntnisse und Qualifikationen im Bereich Wasser und Umwelt beizufügen sind, festgestellt.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Weiterbildungsmasterstudiengang Wasser und Umwelt beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Sept. für das Wintersemester und bis zum 15. März für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Erststudiengangs
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4**

#### **Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### **§ 5**

#### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.07.2009 (Az.:27.5-74503-87) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den LL.M.-Studiengang „Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums“ im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP) genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den LL.M.-Studiengang  
„Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums“  
im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP)**

Die Juristische Fakultät hat am 28.10.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG, § 7 NHZG und § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum LL.M.-Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums ("Studiengang") im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen ersten berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat,
- oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen ersten berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die oder der Beauftragte für den Studiengang gem. § 3 EULISP Studienordnung ("Beauftragte").

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten rechtswissenschaftlichen Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3

b) und/oder den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4

c) sowie ausreichende Sprachkenntnisse gem. Absatz 5.

(3) Der qualifizierte rechtswissenschaftlichen Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note "befriedigend" abgeschlossen wurde

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen, Interessen und Erfahrungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und

4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt  
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder der englischen Sprache verfügen, sowie über hinreichende Kenntnisse der Sprache, welche für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen an der gewählten Partneruniversität erforderlich sind. Der Nachweis hierüber wird geführt:

- a) Für Deutsch: Bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, erfolgt der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Stufe 2, den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4x4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise.
- b) Für andere Sprachen: Bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht die betreffende Fremdsprache ist, erfolgt der Nachweis der Sprachkenntnisse durch Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen:
- mittels Sprachtests der Fachsprachenzentren der Universitäten oder gleichwertige Nachweise. Englischkenntnisse können auch durch den erfolgreichen Abschluss des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens IBT 78/120 oder das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) bzw. Proficiency in English (CPE) jeweils mit Grade B nachgewiesen werden.
  - durch Schulzeugnisse, die die erfolgreiche Teilnahme am Leistungskurs der jeweiligen Sprache (mindestens 8 Punkte) bzw. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs der Sprache (mindestens 10 Punkte) ausweisen
  - durch Nachweis eines zwölfmonatigen Aufenthalts in einem Staat, in dem die nachzuweisende Fremdsprache gesprochen wird.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen neben dem Bewerbungsformular beizufügen:

- a) Ein Passbild
- b) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4 in deutscher oder englischer Sprache.
- c) tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- d) das Abschlusszeugnis des rechtswissenschaftlichen Studiengangs
- e) Zeugnis des Zweiten Juristischen Staatsexamens (soweit vorhanden)
- f) Nachweise nach § 2 Abs. 5,

Ferner ist in der Bewerbung anzugeben, an welcher ausländischen Partneruniversität die Bewerberin / der Bewerber den Auslandsaufenthalt absolvieren möchte.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschlussnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,5 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### **§ 5 Auswahlkommissionen für den Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Juristische Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehört die oder der Beauftragte an, sowie zwei weitere fachnahe stimmberechtigte Mitglieder, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein fachnahe Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Ein Verzicht auf einen angenommenen Studienplatz ("Rücktritt") ist bis zum Vorlesungsbeginn möglich. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag durch Los vergeben werden. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

(entfällt)

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Für ein Zulassungsverfahren, das zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, gilt weiterhin die Zulassungsordnung in der bisher gültigen Fassung.